

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/199/2020

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 05.Mai 2020
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 23.36 Uhr
Ort: Lengenbachersaal im Gerichtsgebäude

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/199/2020

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 05.Mai 2020

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.36 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

Stadträte:

Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN
Herr STR Christof Fischer SPÖ
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MANEOS
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN
Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss
Herr GR Philip Heß Liste Heiss
Herr GR Martin Hierstand VPN
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss
Frau GR Sonja Koch SPÖ
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE
Herr GR Helmut Leonhartsberger VPN
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN

Herr GR Leopold Staudigl	GRÜNE
Herr GR Wolfgang Süss	VPN
Frau GR Mag. Petra Tauber	FPÖ
Herr GR Günther von Unterrichter	SPÖ

Nicht anwesend waren:

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Anwesenheitsverhältnis: 33/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

- 12.1. Zweckbindung bei der Gewährung größerer Subventionen, Förderrichtlinien, Vereinsförderung inkl. Sportvereine (Dringlichkeitsantrag)***
- 17.1. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Aufnahme in die Aktivphase der Landesaktion NÖ Dorferneuerung (Dringlichkeitsantrag)***
- 17.2. Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen (Dringlichkeitsantrag)***
- 19.1. Sommerbetreuung für Kinder (Dringlichkeitsantrag)***

Die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung werden jeweils einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Situationsbericht "Coronakrise"
4. Berichte des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 und 4. Mai 2020
5. Rechnungsabschluss 2019
6. Leistungsbericht 2019
7. Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe - Aufhebung
8. Festlegung der Vorgangsweise für die Vorschreibung privatrechtlicher Beiträge in der „Corona-Krise“
9. Unterstützung Trafik Alter Markt
10. Förderungsantrag B968390, KEM Holzheizungen - Kiga Ollersbach
11. Förderungsantrag B968389, KEM Holzheizungen - Kiga Raipoltenbach
12. Darlehensaufnahmen 2020
- 12.1. Zweckbindung bei der Gewährung größerer Subventionen, Förderrichtlinien, Vereinsförderung inkl. Sportvereine (Dringlichkeitsantrag)**
13. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
14. wasserrechtliches Kollaudierungsverfahren Schauburgerareal - Kosten anwaltliche Vertretung
15. Ankauf von Händetrocknern für die VS Neulengbach
16. Trafostation Bahnstraße - Dienstbarkeitsvertrag
17. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag AZ 839/2020 mit der REW
- 17.1. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Aufnahme in die Aktivphase der Landesaktion NÖ Dorferneuerung (Dringlichkeitsantrag)**
- 17.2. Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen (Dringlichkeitsantrag)**
18. Kindergarten Ollersbach - Schaffung einer zusätzlichen Kindergartengruppe
19. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschinen VS)
- 19.1. Sommerbetreuung für Kinder (Dringlichkeitsantrag)**
20. Amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040, Teil 1
21. ABA Neulengbach - Wartungsverträge für Pumpwerke
22. WVA Neulengbach, Anpassung Fernwirkssystem und Brunnensteuerung - Auftragsvergaben
23. Übernahme von Teilflächen ins öff. Gut; AZ 734 und 735/2020
24. Übernahme einer Teilfläche ins öff. Gut KG Raipoltenbach; AZ 546/2020
25. Übernahme einer Teilfläche ins öff. Gut KG Haag; AZ 4454/2019
26. Änderung Teilbebauungsplan "Akademie II"

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 33/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Auf Grund der bedrohlichen Entwicklung der Infektionszahlen mit COVID 19 wurde am 12. März 2020 zu einer ersten Lagebesprechung mit den Führungskräften der Gemeinde geladen. Die dabei gewonnen Erkenntnisse und die Erkundigungen bei Nachbargemeinden wurden in einer Besprechung eines „Krisenstabes“ am 13. März 2020 erörtert und folgende Maßnahmen vereinbart:

BIS AUF WEITERES GESCHLOSSEN SIND FOLGENDE EINRICHTUNGEN DER STADTGEMEINDE NEULENGBACH:

- **Kundenverkehr im Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach**
- **Standesamt und Staatsbürgerschaftsevidenzstelle**
- **Außenstelle der BH St. Pölten**
- **Kundenverkehr im Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach**
- **Sämtliche mietbaren Räume der Stadtgemeinde Neulengbach:**
 - Das sind der Lengenbacher Saal, der Stadtkeller, der Rathaussaal, die Turnsäle in den Volksschulen und die Bewegungsräume in den Kindergärten
- Bestehende Buchungen für mietbare Räume werden automatisch und kostenlos storniert. Bis auf weiteres werden keine neuen Vermietungen angenommen.
- **BORG Neulengbach** – ab Mo 16. März
- **Polytechnische Schule** – ab Mo 16. März
- **Musikschule** – ab Mo 16. März
- **Volkshochschule** – ab Mo 16. März
- **Bibliothek** – ab sofort

eingeschränkter Betrieb

- **Neue Mittelschule** – ab Mi 18. März
- **Volksschule** – ab Mi 18. März
- **Sonderschule** – ab Mi 18. März

Der Betrieb der infrastrukturellen Leistungen der Stadtgemeinde Neulengbach – namentlich die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Müllentsorgung und das ASZ – bleibt uneingeschränkt und in der gewohnten Qualität aufrecht!

ABGESAGT WERDEN BIS AUF WEITERES ALLE VERANSTALTUNGEN DER STADTGEMEINDE NEULENGBACH.

Es wurde auch eine Telefon-Hotline für Unterstützung bei täglichem Einkaufsbedarf eingerichtet.

In der Folge wurden über Homepage und Facebook bzw. Postwurfsendungen die jeweils aktuellen Informationen veröffentlicht.

Zur Sicherstellung der **Einsatzfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Rathaus und im Bauhof wurde ein Wechseldienst mit 2-wöchigem Rhythmus eingeführt. Von einigen Bediensteten wurde auch Homeoffice in Anspruch genommen. Hierüber wurden auch entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Diese Maßnahme ist mit 27. April 2020 ausgelaufen. Damit wurde gewährleistet, dass im Falle einer Ansteckung und Absonderung von Bediensteten jederzeit die nicht vor Ort eingesetzten Bediensteten die Aufgaben weiterführen können.

Oberste Maxime war zu jedem Zeitpunkt:

Erhaltung der Gesundheit unserer Bediensteten und Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes für die Bevölkerung

In einer weiteren Besprechung am 16. März 2020 wurden die folgenden weiteren Maßnahmen vereinbart:

- Sperre Spielplätze und Parkanlagen
- Verschiebung sämtlicher Sitzungen der Gremien der Stadtgemeinde Neulengbach auf unbestimmte Zeit.
- Besprechungen finden nicht statt.
- Schutzausrüstung wurde erhoben und zentral eingelagert. Fehlbestände wurden nachbestellt.
- Mit 16.3.2020 wurde der Kindergartentransport eingestellt.
- Vom GVU wurde das ASZ gesperrt.
- Die Baustellen ABA und WVA Matzelsdorf wurden eingestellt.

Auf Grund der erfreulichen Entwicklung bei den positiv getesteten Personen und der Erleichterungen durch die Bundesregierung stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

Information der BH St. Pölten vom 5.5.2020

Insgesamt positiv getestete Gemeindebürger	17
In der Zwischenzeit genesen	15
Aktuell noch erkrankt	2

Die Mitarbeiter sind mit 27.4.2020 wieder an ihre Arbeitsplätze zurückgekehrt. Lediglich beim wassertechnischen Dienst wurde aus Gründen der Betriebssicherheit die Wechseldienstregelung beibehalten. Gegen Terminvereinbarung sind auch persönliche Vorsprachen wieder möglich.

Die Spielplätze und Parks sind wieder geöffnet. In den Kindergärten, in der Kinderbetreuung und in der Volksschule wurde während des gesamten Zeitraums der Ausgangsbeschränkung die Betreuung angeboten.

Aktuelle Besuchszahlen aus den Kindergärten, der KiBe und den Schulen:

Kindergärten	max. 50 Kinder pro Tag
Kinderbetreuung	max. 10 Kinder pro Tag
Volksschule	max. 21 Kinder pro Tag
Neue Mittelschule	max. 3 Kinder

Sitzungen der Gremien haben nur in sehr eingeschränktem Ausmaß stattgefunden. Der Finanzausschuss (per Videokonferenz) und der Prüfungsausschuss sowie der Stadtrat haben auf Grund der anstehenden Themen ihre Sitzungen unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen abgehalten.

Mit 29. Mai 2020 wird das Freibad eröffnet werden.

Im Anschluss gibt auch STR Ing. Mag. Heiss einen Bericht aus seiner Ressortverantwortlichkeit.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4. Berichte des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 und 4. Mai 2020
--

Berichterstatter: GR Petra Tauber

Sachverhalt:

Am 03.12.2019 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 18:15 Uhr bis 18:30 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen.

Am 4. Mai 2020 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:45 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: **Dienstag, 03.12.2019**
Beginn: 18.15 Uhr
Ende: 18.30 Uhr
Ort: Büro der Finanzabteilung im 1. OG.

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn GR Manfred Schweighofer (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herr GR Manfred Schweighofer (SPÖ)

Gemeinderäte:

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)
Frau GR Magdalena Hajek (VPN)
Frau GR DI Barbara Doupovec (VPN)
Herr GR Christoph Bauer (VPN)
Herr GR Bernhard Karrer (VPN)
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner (Grüne)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Außerdem anwesend:

Frau Maria Matzinger, Abt. Finanzabteilung
Frau Anna Hofko, Abt. Finanzabteilung

Seite - 1



ELSBEERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB
www.neulengbach.at

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Manfred Schweighofer, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 7 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das letzte Sitzungsprotokoll wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

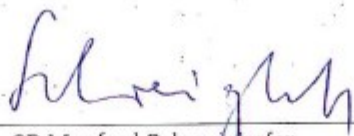
TOP 3. Kassaprüfung

Die Barkassa weist laut Münzliste und vorläufigem Kassabuch vom 03.12.2019 einen Stand von EUR 1.469,50 auf (Beilage /A).

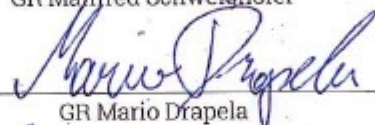
Der Gesamtstand aller Giro- und sonstigen Konten beläuft sich auf insgesamt EUR 1.448.002,02.

Auch der Bestand an Neulengbach-Talern wurde überprüft und stimmt mit den geführten Aufzeichnungen überein (10 Stück).

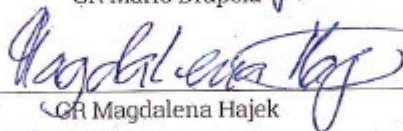
Das Kassabuch wird vorbildlich geführt, der Saldo stimmt mit dem Kassastand überein.



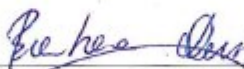
GR Manfred Schweighofer



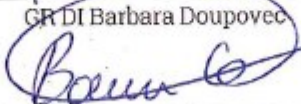
GR Mario Drapela



GR Magdalena Hajek



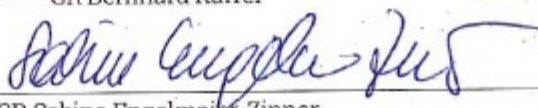
GR DI Barbara Doupovec



GR Christoph Bauer



GR Bernhard Karrer



GR Sabine Engelmaier-Zinner

Kassa: Hauptkassa

Abstimmung am: 03.12.2019

Benutzer: Hofko Anna

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
	x	200,00 Euro	
8	x	100,00 Euro	800,00
4	x	50,00 Euro	200,00
7	x	20,00 Euro	140,00
26	x	10,00 Euro	260,00
4	x	5,00 Euro	20,00
4	x	2,00 Euro	8,00
24	x	1,00 Euro	24,00
21	x	50,00 Cent	10,50
9	x	20,00 Cent	1,80
44	x	10,00 Cent	4,40
12	x	5,00 Cent	0,60
1	x	2,00 Cent	0,02
18	x	1,00 Cent	0,18
Gesamt			1.469,50

Zählung	1.469,50
Kassabuch	1.469,50
Differenz	0,00

**Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung
Dezember 2019/1 (1 - 119) erstellt am 02.12.2019**

Summen nach Zahlungsweg

ZW	Bezeichnung	Anfangsstand Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand Journal
23	Nebenkassa	568,35	0,00	12.311,35	0,00	11.746,00	568,35
01	BAR-KASSE	927,31	0,00	80.003,21	0,00	79.075,90	927,31
	Bar	1.495,66	0,00	92.317,56	0,00	90.821,90	1.495,66
02	POSTSPARKASSE	1.456,13	0,00	1.513,41	0,00	57,28	1.456,13
03	SPARKASSE	258.330,27	0,00	550.070,25	0,00	291.739,98	258.330,27
04	Raiffeisenbank Wienwald	1.016.561,74	0,00	18.630.975,90	0,00	15.873.874,06	1.016.561,74
05	VOLKS-BANK	5.335,10	0,00	5.535,12	0,00	201,02	5.335,10
07	Sparkasse - Straßger	2.135,00	0,00	34.588,54	0,00	32.653,54	2.135,00
08	RAIFFEISENBANK-SÜDKONTO	9.701,98	36.129,46	6.072.548,33	0,00	6.026.717,49	45.831,44
09	RAIKA NEULENG-BACH-SPARBUCHERS.	0,00	0,00	56.346,49	0,00	56.346,48	0,00
11	RAIFFEISENBANK - STADTFÖHRUNG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sparkasse "Asylhilfe"	0,00	0,00	189,16	0,00	189,16	0,00
	Bankkonto	1.293.520,22	36.129,46	23.651.558,79	0,00	22.321.919,11	1.329.649,68
10	GEGENVERRECHNUNG	0,00	40.983,14	7.812.747,65	40.983,14	7.812.747,65	0,00
	Vervechnung	0,00	40.983,14	7.812.747,65	40.983,14	7.812.747,65	0,00
80	Raika Sparkonto	116.856,68	0,00	116.856,68	0,00	0,00	116.856,68
	Rücklage	116.856,68	0,00	116.856,68	0,00	0,00	116.856,68
	Gesamt	1.411.872,56	77.117,60	31.673.490,63	40.983,14	30.225.488,66	1.443.002,02
	Zahlungsweg	1.411.872,56	77.117,60	31.673.490,63	40.983,14	30.225.488,66	1.443.002,02
	Geburungsarten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

STADTGEMEINDE NEULENGBACH, A-3040 Neulengbach, Postfach 6

Mitglieder
des
Prüfungsausschusses



Gemeinderat Manfred Schweighofer
Obmann des Prüfungsausschusses
E-Mail: manfred.schweighofer@spoe.at
Mobiltelefon +43 650-2754533

23. November 2019

Einladung zur nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses mit Kassaprüfung

am Dienstag, dem 03. Dezember 2019
um 18:15 Uhr
Neues Rathaus, 1. Stock, Buchhaltung

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung

Mit dem Ersuchen um zuverlässige Teilnahme

und freundlichen Grüßen

Manfred Schweighofer
Obmann



A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Telefon 02772-52105, Fax DW 55, ATU 16254602, DVR 0112623
Parteienverkehr: Mo, Mi bis Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Di 16.00 - 18.30 Uhr

Neulengbach, 27. April 2020

Einladung zur
SITZUNG
des Prüfungsausschusses

am Montag, 04. Mai 2020,
um 19.00 Uhr,
im Rathaussaal des Neuen Rathauses

Tagesordnung:

Nicht öffentliche Sitzung

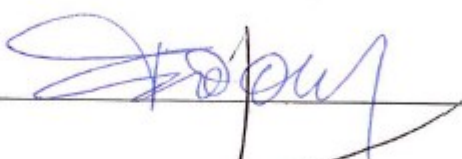
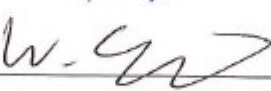
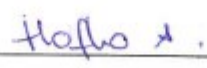
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Rechnungsabschluss 2019

Um bestimmte Teilnahme wird ersucht. Gründe für ein Fernbleiben sind der Vorsitzenden bekanntzugeben.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

GR Petra Tauber c.A.
Vorsitzende

Anwesenheitsliste zur Sitzung des Prüfungsausschusses
4. Mai 2020

	anwesend	entschuldigt
Claudia Anderl		
Mario Drapela		
Ewald Figl		
Harald Hirschmüller		
Helmut Leonhardsberger		
Wolfgang Süss		
Petra Tauber		
weitere anwesend:		
Anna Hofko		
Leopold Ott		
Kamil Tichanek		

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: **Dienstag, 04.05.2020**
 Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 19.45 Uhr
 Ort: Rathaussaal des Neuen Rathauses

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch die Ausschussvorsitzende, Frau GR Mag. Petra Tauber (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Frau GR Mag. Petra Tauber (FPÖ)

Gemeinderäte:

Frau GR Claudia Anderl (Grüne)
 Herr GR Mario Drapela (SPÖ)
 Herr GR Ewald Figl (Liste Heiss)
 Herr GR Ing. Harald Hirschmüller (VPN)
 Herr GR Helmut Leonhartsberger (VPN)
 Herr GR Wolfgang Süß (VPN)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Außerdem anwesend:

Herr Leopold Ott	Stadtdirektor
Herr Kamil Tichanek, MSc	Leiter Finanzabteilung
Frau Anna Hofko	Abt. Finanzabteilung

Seite - 1



ELSBEERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
 Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
 Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB
www.neulengbach.gv.at

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019
4. Kassaprüfung

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, GR Mag. Petra Tauber, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 7 von 7 **beschlussfähig**.

Die Kassaprüfung wird einstimmig auf die Tagesordnung aufgenommen.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 03.12.2019 wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

TOP 3. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde im Entwurf vorbereitet. Die Auflage wurde in der Zeit vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 an der Amtstafel kundgemacht.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde den Fraktionsvorsitzenden am 11.03.2020 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Erinnerungen während der Kundmachungsfrist wurden bis 30.03.2020 nicht eingebracht.

Von Seiten des Prüfungsausschusses bestehen keine Einwände und es wird der Beschluss des Rechnungsabschlusses empfohlen. 6 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung

Auf Grund der COVID-19 Verordnung und dem damit verbundenen Aufschub der Rechnungsprüfungsfrist wurde die Sitzung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 mit 04.05.2020 durchgeführt.

TOP 4. Kassaprüfung

Die Barkassa weist laut Münzliste und vorläufigem Kassabuch vom 04.05.2020 einen Stand von EUR 1.051,23 auf (Beilage /A).

Rechnungsabschluss 2019

Ordentlicher Haushalt		VA 2019	Abweichung
Einnahmen	17.686.307,56	17.669.100,00	17.207,56
Zuführungen AOH an OH	1.141.158,70	0,00	1.141.158,70
	18.827.466,26	17.669.100,00	1.158.366,26
Ausgaben	15.630.568,01	16.892.700,00	-1.262.131,99
Zuführungen OH an AOH	933.166,63	776.400,00	156.766,63
Zuführungen Ergebnis 2019 an AOH	2.037.931,18	0,00	2.037.931,18
Summe Ausgaben	18.601.665,82	17.669.100,00	932.565,82
Sollüberschuss 2019	225.800,44		

Zuführungen OH an AOH

Raumordnung und Raumplanung	42.895,00
Freiwillige Feuerwehren	42.000,00
Katastrophendienst	40.000,00
Kindergärten	70.800,00
Volksbüchereien	6.340,89
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	40.000,00
Massnahmen der Kulturpflege	162.576,26
Gemeindestraßen Instandhaltung	227.500,00
Mobilität	55.592,80
Güterwege	169.023,52
Park- und Gartenanlagen	125.381,97
Friedhöfe	23.000,00
Fuhrpark	107.337,47
WVA Sanierung	300.710,40
ABA-Ausbau allgemein	664.973,17
ABA BA 01 bis 04 - Sanierung	22.033,52
Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäftsgeb.	50.000,00
Lengenbachersaal/Stadtkeller	6.000,00
Park & Ride Anlage	52.800,00
Neulengbach 82	50.082,25
Grundan- und verkäufe	606.231,18
Gesonderte Verwaltung Finanzen	105.819,38
Summe Zuf. OH an AOH*	2.971.097,81*

*inkl. Abwicklung AOH und Abwicklung Ergebnis 2019 i.V.m. den geplanten Zuführungen des Jahres 2020

Das Ergebnis im ordentlichen Haushalt liegt um rd. € 380.000,00 über den budgetierten Werten und zeigt folgendes Detailbild:

	VA 2019	RA 2019		
WVA	33.200,00	35.041,60		
ABA	26.800,00	179.973,17		
OH	716.400,00	943.952,30		
insgesamt	776.400,00	1.158.967,07	6,56%	der ordentlichen Ausgaben

Schuldenstandentwicklung

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Zinsen	Ersätze	Nettoaufwand
Kat. I							
VA 2019	5 000 600,00	0,00	720 300,00	4 280 300,00	40 600,00	30 400,00	730 500,00
RA 2019	4 750 034,52	0,00	698 898,27	4 051 136,25	35 806,32	12 510,27	722 194,32
				-229 163,75			
Kat. II							
VA 2019	21 191 500,00	1 031 700,00	1 186 100,00	21 037 100,00	180 900,00	167 600,00	1 199 400,00
RA 2019	20 369 930,80	1 869 810,34	1 190 714,51	21 049 026,63	166 007,34	176 419,83	1 180 302,02
				11 926,63			
GESAMT							
	26 192 100,00	1 031 700,00	1 906 400,00	25 317 400,00	221 500,00	198 000,00	1 929 900,00
	25 119 965,32	1 869 810,34	1 889 612,78	25 100 162,88	201 813,66	188 930,10	1 902 496,34
	-1 072 134,68	838 110,34	-16 787,22	-217 237,12	-19 686,34	-9 069,90	-27 403,66

		VA 2019	Abweichung
Maastricht-Ergebnis	1 580 941,33	342 000,00	1 238 941,33

Leistungen für Personal (ohne Jubiläen, Abfertigungen)		VA 2019	Abweichung
	1 220		
Gruppe 0	882,07	1 301 300,00	-80 417,93
Gruppe 2	825 665,31	836 100,00	-10 434,69
Gruppe 3	572 743,89	533 000,00	39 743,89
Gruppe 4	817,69	1 700,00	-882,31
Gruppe 5	30 268,85	28 600,00	1 668,85
Gruppe 8	885 719,16	869 900,00	15 819,16
	3 536		
Gesamt	096,97	3 570 600,00	-34 503,03

Außerordentlicher Haushalt

				Abwicklung Ergebnis		Abwicklung AOH 2019	
Vorhaben		Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Ergebnis 2019 (=Zuführung 2020)	Ergebnis im VA 2020	Zuführung Oh an AOH	Rückführung AOH an OH
1	Rathausumbau	50 082,25	50 082,25	0,00	0,00	50 082,25	
2	Straßenbau	864 162,63	636 662,63	227 500,00	227 500,00		57 134,54
3	Freiw. Feuerwehren	160 942,23	118 942,23	42 000,00	42 000,00		45 441,90
4	Grundan- und verkäufe	606 231,18	0,00	606 231,18	0,00		
6	Freizeiteinrichtungen	10 000,00	10 000,00	0,00	0,00		1 788,22
7	Jahresveranstaltungen	183 319,61	108 319,61	75 000,00	75 000,00	87 576,26	
8	Lengenbacher Saal	41 000,00	35 000,00	6 000,00	6 000,00		2 264,37
9	Fuhrpark	123 380,87	68 380,87	55 000,00	55 000,00	52 337,47	
10	EDV-Anlage	132 027,88	82 027,88	50 000,00	50 000,00	55 819,38	
11	Mediathek	14 527,27	14 527,27	0,00	0,00	6 340,89	
12	Mobilität	55 592,80	592,80	55 000,00	55 000,00	592,80	
13	Kindergärten	70 800,00	0,00	70 800,00	70 800,00		
15	VS Nlgb. + St.Chr.	67 723,79	67 723,79	0,00	0,00		11 448,39
16	Überarbeitung ÖROP	42 895,00	2 895,00	40 000,00	40 000,00	2 895,00	
18	Park & Ride Anlage	52 800,00	0,00	52 800,00	52 800,00		
20	Park- und Gartenanlagen	327 025,60	327 025,60	0,00	0,00	125 381,97	
21	Güterwege	204 986,73	185 386,73	19 600,00	19 600,00	149 423,52	
23	ABA BA17	2 995,60	2 995,60	0,00	0,00		
25	Katastrophenschutz	40 000,00	0,00	40 000,00	40 000,00		
28	Smart City KLI.EN	91 901,50	91 901,50	0,00	0,00		4 500,00
29	STERN-Projekte	84 941,25	44 941,25	40 000,00	40 000,00		15 269,83
38	ABA allgemein	1 446 969,77	961 969,77	485 000,00	485 000,00	179 973,17	792 336,06
39	Friedhofsanierung	90 060,03	67 060,03	23 000,00	23 000,00		38 778,98
47	Hochwasserschutz	40 360,58	40 360,58	0,00	0,00		40 360,58
48	ABA BA16	38 883,49	38 883,49	0,00	0,00		
54	Gemeindehäuser	160 574,57	110 574,57	50 000,00	50 000,00		50 287,15
55	ABA Ausbau BA 18 (Umsee, Matzelsdorf)	20 544,66	20 544,66	0,00	0,00		
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	7 674,02	7 674,02	0,00	0,00		
64	WVA Sanierung BA 28	1 554 071,54	1 454 071,54	100 000,00	0,00	200 710,40	
65	WVA Darlehensverk.	2 439,90	2 439,90	0,00	0,00		
66	ABA Darlehensverk.	5 621,44	5 621,44	0,00	0,00		
69	ABA Sanierung	121 153,20	121 153,20	0,00	0,00	22 033,52	
70	ABA BA13	900,00	900,00	0,00	0,00		900,00
72	RHM Kirchnerwald	90 847,22	90 847,22	0,00	0,00		80 648,68
74	WVA Ausbau BA23 Inprugg	0,00	0,00	0,00	0,00		
85	Fin. WVA-Projekt	1 249 500,00	1 249 500,00	0,00	0,00		
86	Fin. ABA-Projekte	594 300,00	594 300,00	0,00	0,00		
		8 651 236,61	6 613 305,43	2 037 931,18		933 166,63	1 141 158,70

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Zuführungen aus dem Ergebnis des oHH	€	1.829.939,11
<u>Zuführungen aus dem Ergebnis des aoHH</u>	€	<u>1.141.158,70</u>
Gesamtzuführungen	€	2.971.097,81

Dem Rechnungsabschluss 2019 liegt auch der Jahresabschluss 2018 der Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H. bei.

PROTOKOLLFERTIGUNG



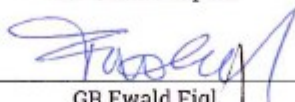
GR Mag. Petra Tauber



GR Claudia Anderl



GR Mario Drapela

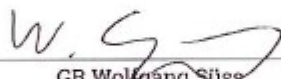


GR Ewald Figl

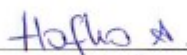
GR Ing. Harald Hirschmüller



GR Helmut Leonhartsberger



GR Wolfgang Süß



Anna Hofko
Schriftführer

Kassa: Hauptkassa
 Abstimmung am: 04.05.2020
 Benutzer: Hofko Anna

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
	x	200,00 Euro	
8	x	100,00 Euro	800,00
	x	50,00 Euro	
2	x	20,00 Euro	40,00
15	x	10,00 Euro	150,00
3	x	5,00 Euro	15,00
5	x	2,00 Euro	10,00
19	x	1,00 Euro	19,00
10	x	50,00 Cent	5,00
28	x	20,00 Cent	5,60
49	x	10,00 Cent	4,90
18	x	5,00 Cent	0,90
18	x	2,00 Cent	0,36
47	x	1,00 Cent	0,47
Gesamt			1.051,23

Zählung	1.051,23
Kassabuch	1.051,23
Differenz	0,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Berichte des Prüfungsausschusses der angekündigten Sitzungen vom 03.12.2019 und 4.5.2020 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Rechnungsabschluss 2019

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde im Entwurf vorbereitet. Die Auflage wurde in der Zeit vom 16. März 2020 bis 30. März 2020 an der Amtstafel kundgemacht.

Aufgrund der aktuellen Lage und unter Berücksichtigung der Maßnahmen auf Bundesebene, insb. auch der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, wurde der Zugang zum Entwurf elektronisch ermöglicht. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach wurde mit einem entsprechenden Aktenvermerk festgehalten.

Nachdem auf Grund der Einschränkungen zur Eindämmung der Coronaausbreitung eine Beschlussfassung im Gemeinderat bis zum 31.3.2020 nicht möglich war, wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 am 6. April 2020 in digitaler Form an die Abteilung IVW 3 beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine Veränderungen ergeben haben.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde den Fraktionsvorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 16. März 2020 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 29. April 2020 behandelt und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Sitzung am 4. Mai 2020 zur Kenntnis gebracht.

Schriftliche Erinnerungen während der Kundmachungsfrist wurden keine eingebracht.

Rechnungsabschluss 2019

Ordentlicher Haushalt		VA 2019	Abweichung
Einnahmen	17.686.307,56	17.669.100,00	17.207,56
Zuführungen AOH an OH	1.141.158,70	0,00	1.141.158,70
	18.827.466,26	17.669.100,00	1.158.366,26
Ausgaben	15.630.568,01	16.892.700,00	-1.262.131,99
Zuführungen OH an AOH	933.166,63	776.400,00	156.766,63
Zuführungen Ergebnis 2019 an AOH	2.037.931,18	0,00	2.037.931,18
Summe Ausgaben	18.601.665,82	17.669.100,00	932.565,82
Sollüberschuss 2019	225.800,44		

Zuführungen OH an AOH

Raumordnung und Raumplanung	42.895,00
Freiwillige Feuerwehren	42.000,00
Katastrophendienst	40.000,00
Kindergärten	70.800,00

Volksbüchereien	6.340,89
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	40.000,00
Massnahmen der Kulturpflege	162.576,26
Gemeindestraßen Instandhaltung	227.500,00
Mobilität	55.592,80
Güterwege	169.023,52
Park- und Gartenanlagen	125.381,97
Friedhöfe	23.000,00
Fuhrpark	107.337,47
WVA Sanierung	300.710,40
ABA-Ausbau allgemein	664.973,17
ABA BA 01 bis 04 - Sanierung	22.033,52
Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäftsgeb.	50.000,00
Lengenbachersaal/Stadtkeller	6.000,00
Park & Ride Anlage	52.800,00
Neulengbach 82	50.082,25
Grundan- und verkäufe	606.231,18
Gesonderte Verwaltung Finanzen	105.819,38
Summe Zuf. OH an AOH*	2.971.097,81*

*inkl. Abwicklung AOH und Abwicklung Ergebnis
2019 i.V.m. den geplanten Zuführungen des Jahres
2020

Aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung von der VRV 1997 auf die VRV 2015, und um einen möglichst friktionsfreien Übergang vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen, war es im ersten Schritt notwendig, alle außerordentlichen Vorhaben so weit wie möglich abzuschließen bzw. auszugleichen. In einem zweiten Schritt sind die im VA 2020 geplanten Zuführungen bereits im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung 2019 den entsprechenden Vorhaben zugeführt worden. Die vorzeitigen Zuführungen sind mit außer- und überplanmäßigen Ausgaben gleichzusetzen. Aus diesem Grund ist die Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 75 und § 76 NÖ GO vom Beschluss des Rechnungsabschlusses umfasst.

Das Ergebnis im ordentlichen Haushalt liegt um rd. € 380.000,00 über den budgetierten Werten und zeigt folgendes Detailbild:

	VA 2019	RA 2019		
WVA	33.200,00	35.041,60		
ABA	26.800,00	179.973,17		
OH	716.400,00	943.952,30		
insgesamt	776.400,00	1.158.967,07	6,56%	der ordentlichen Ausgaben

Schuldenstandentwicklung

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Zinsen	Ersätze	Nettoaufwand
Kat. I							
VA 2019	5 000 600,00	0,00	720 300,00	4 280 300,00	40 600,00	30 400,00	730 500,00
RA 2019	4 750 034,52	0,00	698 898,27	4 051 136,25	35 806,32	12 510,27	722 194,32
				-229 163,75			
Kat. II							
VA 2019	21 191 500,00	1 031 700,00	1 186 100,00	21 037 100,00	180 900,00	167 600,00	1 199 400,00
RA 2019	20 369 930,80	1 869 810,34	1 190 714,51	21 049 026,63	166 007,34	176 419,83	1 180 302,02
				11 926,63			
GESAMT							
	26 192 100,00	1 031 700,00	1 906 400,00	25 317 400,00	221 500,00	198 000,00	1 929 900,00
	25 119 965,32	1 869 810,34	1 889 612,78	25 100 162,88	201 813,66	188 930,10	1 902 496,34
	-1 072 134,68	838 110,34	-16 787,22	-217 237,12	-19 686,34	-9 069,90	-27 403,66

		VA 2019	Abweichung
Maastricht-Ergebnis	1 580 941,33	342 000,00	1 238 941,33

Leistungen für Personal (ohne Jubiläen, Abfertigungen)		VA 2019	Abweichung
	1 220		
Gruppe 0	882,07	1 301 300,00	-80 417,93
Gruppe 2	825 665,31	836 100,00	-10 434,69
Gruppe 3	572 743,89	533 000,00	39 743,89
Gruppe 4	817,69	1 700,00	-882,31
Gruppe 5	30 268,85	28 600,00	1 668,85
Gruppe 8	885 719,16	869 900,00	15 819,16
	3 536		
Gesamt	096,97	3 570 600,00	-34 503,03

Außerordentlicher Haushalt

				Abwicklung Ergebnis		Abwicklung AOH 2019	
Vorhaben		Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Ergebnis 2019 (=Zuführung 2020)	Ergebnis im VA 2020	Zuführung Oh an AOH	Rückführung AOH an OH
1	Rathausumbau	50 082,25	50 082,25	0,00	0,00	50 082,25	
2	Straßenbau	864 162,63	636 662,63	227 500,00	227 500,00		57 134,54
3	Freiw. Feuerwehren	160 942,23	118 942,23	42 000,00	42 000,00		45 441,90
4	Grundan- und verkäufe	606 231,18	0,00	606 231,18	0,00		
6	Freizeiteinrichtungen	10 000,00	10 000,00	0,00	0,00		1 788,22
7	Jahresveranstaltungen	183 319,61	108 319,61	75 000,00	75 000,00	87 576,26	
8	Lengenbacher Saal	41 000,00	35 000,00	6 000,00	6 000,00		2 264,37
9	Fuhrpark	123 380,87	68 380,87	55 000,00	55 000,00	52 337,47	
10	EDV-Anlage	132 027,88	82 027,88	50 000,00	50 000,00	55 819,38	
11	Mediathek	14 527,27	14 527,27	0,00	0,00	6 340,89	
12	Mobilität	55 592,80	592,80	55 000,00	55 000,00	592,80	
13	Kindergärten	70 800,00	0,00	70 800,00	70 800,00		
15	VS Nlgb. + St.Chr.	67 723,79	67 723,79	0,00	0,00		11 448,39
16	Überarbeitung ÖROP	42 895,00	2 895,00	40 000,00	40 000,00	2 895,00	
18	Park & Ride Anlage	52 800,00	0,00	52 800,00	52 800,00		
20	Park- und Gartenanlagen	327 025,60	327 025,60	0,00	0,00	125 381,97	
21	Güterwege	204 986,73	185 386,73	19 600,00	19 600,00	149 423,52	
23	ABA BA17	2 995,60	2 995,60	0,00	0,00		
25	Katastrophenschutz	40 000,00	0,00	40 000,00	40 000,00		
28	Smart City KLI.EN	91 901,50	91 901,50	0,00	0,00		4 500,00
29	STERN-Projekte	84 941,25	44 941,25	40 000,00	40 000,00		15 269,83
38	ABA allgemein	1 446 969,77	961 969,77	485 000,00	485 000,00	179 973,17	792 336,06

39	Friedhofsanierung	90 060,03	67 060,03	23 000,00	23 000,00		38 778,98
47	Hochwasserschutz	40 360,58	40 360,58	0,00	0,00		40 360,58
48	ABA BA16	38 883,49	38 883,49	0,00	0,00		
54	Gemeindehäuser	160 574,57	110 574,57	50 000,00	50 000,00		50 287,15
55	ABA Ausbau BA 18 (Umsee, Matzelsdorf)	20 544,66	20 544,66	0,00	0,00		
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	7 674,02	7 674,02	0,00	0,00		
64	WVA Sanierung BA 28	1 554 071,54	1 454 071,54	100 000,00	0,00	200 710,40	
65	WVA Darlehensverk.	2 439,90	2 439,90	0,00	0,00		
66	ABA Darlehensverk.	5 621,44	5 621,44	0,00	0,00		
69	ABA Sanierung	121 153,20	121 153,20	0,00	0,00	22 033,52	
70	ABA BA13	900,00	900,00	0,00	0,00		900,00
72	RHM Kirchnerwald	90 847,22	90 847,22	0,00	0,00		80 648,68
74	WVA Ausbau BA23 Inprugg	0,00	0,00	0,00	0,00		
85	Fin. WVA-Projekt	1 249 500,00	1 249 500,00	0,00	0,00		
86	Fin. ABA-Projekte	594 300,00	594 300,00	0,00	0,00		
		8 651 236,61	6 613 305,43	2 037 931,18		933 166,63	1 141 158,70

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Zuführungen aus dem Ergebnis des oHH	€	1.829.939,11
Zuführungen aus dem Ergebnis des aoHH	€	1.141.158,70
Gesamtzuführungen	€	2.971.097,81

Dem Rechnungsabschluss 2019 liegt auch der Jahresabschluss 2018 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. bei.

Vorberatung:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29. April 2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Beschlussanträge:

1. Antrag Ing. Mag. Heiss

Aufgrund des RA2019 stellen wir den Antrag die Kanalgebühren neu zu überrechnen und den Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Antrag Ing. Mag. Heiss

Aufgrund der Coronakrise und der damit verbundenen Tatsache, dass die Einnahmenseite der STG lt. Mitteilung der Landesregierung und des Gemeindebundpräsidenten Riedl (Kronenzeitung am 30.4.2020) erheblich einbrechen, soll der gesamte Überschuss auf eine Rücklage Coronakrise gebucht werden. Sämtliche Ergebnisverwendungen, wie auf den Seiten 29 und 30 des Protokolls angeführt, müssen auf ihre kritische Notwendigkeit überprüft werden und nur wenn diese kritische Notwendigkeit gegeben ist, sind diese Mittel zu verwenden. Die Freigabe der Mittel erfolgt jeweils durch einen GR Beschluss.

3. Antrag Bgm. Wohlmuth

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird abgelehnt
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 13 Ja, 20 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
2. 12 Ja, 1 Enthaltung (FPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
3. 27 Ja, 6 Gegenstimmen (Liste Heiss)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichtersteller: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Leistungsbericht 2019 – Stadtgemeinde Neulengbach gesamt

Der Bericht zeigt sehr eindrucksvoll die Ressourcenbindung im gesamten Unternehmen Stadtgemeinde Neulengbach.

Ein Schwerpunkt des Personaleinsatzes ist nach wie vor die Kinderbetreuung in den sechs Kindergartenstandorten und der Kleinkinderbetreuung. Weitere Schwerpunkte beim Personaleinsatz sind die Agenden Musikschule, Straßen, Schulen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Bau- und Feuerpolizei.

Die Grafik zeigt weiters die Vielzahl an Aufgaben, die im Unternehmen Stadtgemeinde Neulengbach bearbeitet werden, und gibt einen Überblick über den Ressourcenbedarf einzelner Agenden dargestellt in Mitarbeitertagen (à 8 Stunden).

Leistungsbericht 2019 – Rathaus

Der Bericht Rathaus gibt einen Überblick über den Personaleinsatz im Rathaus und zeigt, dass speziell die Aufgaben der Bau- und Feuerpolizei, Raumordnung, der Buchhaltung sowie der Verwaltung der Gemeindegebäude und der Straßeninfrastruktur viele Personalressourcen binden und somit einen Schwerpunkt bei den Kernaufgaben darstellen.

Die Kultur- und Veranstaltungsagenden haben 161 Mitarbeitertage in Anspruch genommen, dicht gefolgt von der Öffentlichkeitsarbeit mit 155 Mitarbeitertagen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist in einem Unternehmen in der Größe der Stadtgemeinde Neulengbach mittlerweile eine wichtige Komponente in der Kommunikation mit den Bürgern und Medien geworden.

Die fortlaufende Neuorganisation der Hausnummerierungen erforderte 59 Mitarbeitertage.

Leistungsbericht 2019 – Bauhof

Der Bericht zeigt die Bedeutung der Straßen sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei der Erfüllung der vielen Aufgaben im Bauhof. Die Tätigkeiten im Bereich Bauhof / Fuhrpark umfassen die Reinigung, Wartung und Reparatur des Fuhrparks und der Maschinen sowie Instandhaltungsarbeiten an Gebäude und Inventar.

Auch in diesem Bericht werden die Kernaufgaben klar ersichtlich.

Die häufiger auftretenden Sturmereignisse haben 2019 vermehrt Kontroll- und Absperurmaßnahmen erfordert, die sich in Summe mit rund 8 Mitarbeitertagen zu Buche schlagen.

Vorberatung:

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Ausschusses am 29. April 2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Anlagen:

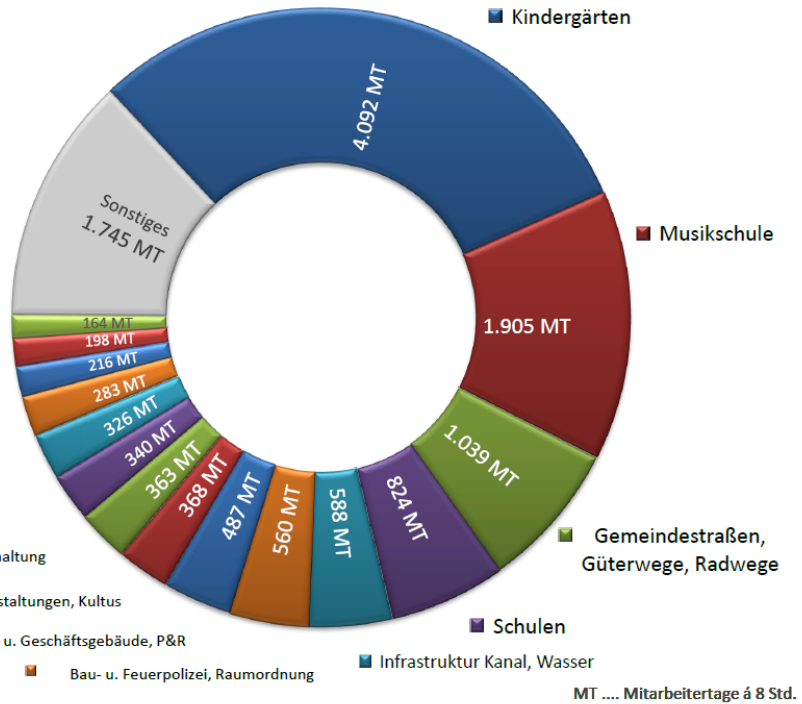
Leistungsbericht 2019 - Stadtgemeinde gesamt

Gesamt 13.512 MT

Sonstiges:

Meldewesen, Personalangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Besprechungen, Seminare, Familien, Kinder und Jugendliche, Standesamt, Bürgerservice, Wahlen, Advent, Controlling, Reporting, Liegenschaftsverwaltung, Voranschlag, Ausschüsse, Stadtrat, Gemeinderat, Wasserläufe, Rückhaltebecken, Wirtschaft, Feuerwehren, Dritte, EDV, Telekom, Bürotechnik, Hochwasser- u. Katastrophenschutz, Rechnungsabschluss, Versicherungen, Verträge, Soziales, Straßenbeleuchtung, Datenschutz, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten,

- Öffentlichkeitsarbeit
- Parkanlagen, Ortsbild, Umweltschutz
- Friedhöfe
- Steuern, Abgaben, Gebühren
- Müllbeseitigung / ASZ
- Bauhof / Fuhrpark
- Hauptbuchhaltung
- Kultur, Veranstaltungen, Kultus
- Wohn- u. Geschäftsgebäude, P&R
- Bau- u. Feuerpolizei, Raumordnung
- Infrastruktur Kanal, Wasser



Stadtgemeinde Neulengbach | Bachner | 25.02.2020

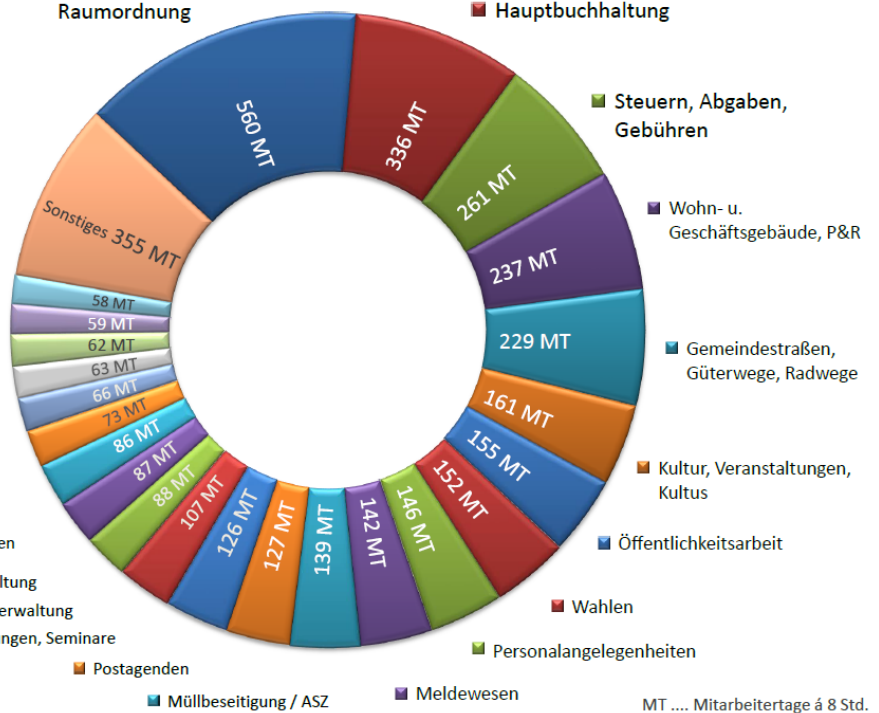
Leistungsbericht 2019 - Rathaus

Gesamt 3.874 MT

Sonstiges:

Voranschlag, Ausschüsse, Stadtrat, Gemeinderat, EDV, Telekom, Bürotechnik, Schulen, Friedhöfe, Familien, Kinder und Jugendliche, Wirtschaft, Feuerwehren, Musikschule, Rechnungsabschluss, Hochwasser- u. Katastrophenschutz, Parkanlagen, Ortsbild, Umweltschutz, Versicherungen, Verträge, Soziales, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, Bauhof / Fuhrpark

- Projektkoordination Gmde-Proj.
- Hausnummerierung
- Voranschlag
- Kindergärten
- Ausschüsse, Stadtrat, Gemeinderat
- Bürgerservice
- Infrastruktur Kanal, Wasser
- Sekretariatsagenden
- Liegenschaftsverwaltung
- Allgemeine Verwaltung
- Besprechungen, Seminare
- Postagenden
- Müllbeseitigung / ASZ
- Meldewesen
- Wahlen
- Personalangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kultur, Veranstaltungen, Kultus
- Gemeindestraßen, Güterwege, Radwege
- Wohn- u. Geschäftsgebäude, P&R
- Steuern, Abgaben, Gebühren
- Hauptbuchhaltung
- Bau- u. Feuerpolizei, Raumordnung



Stadtgemeinde Neulengbach | Bachner | 25.02.2020

Sonstiges:
Advent, Wirtschaft, Feuerwehren, Dritte,
Hochwasser- u. Katastrophenschutz,
Allgemeine Verwaltung, Schulen, Wahlen,
Musikschule, Öffentlichkeitsarbeit,

■ Straßenbeleuchtung
■ Besprechungen, Seminare
■ Familien, Kinder und Jugendliche
■ Wohn- u. Geschäftsgebäude, P&R

■ Kindergärten

■ Friedhöfe

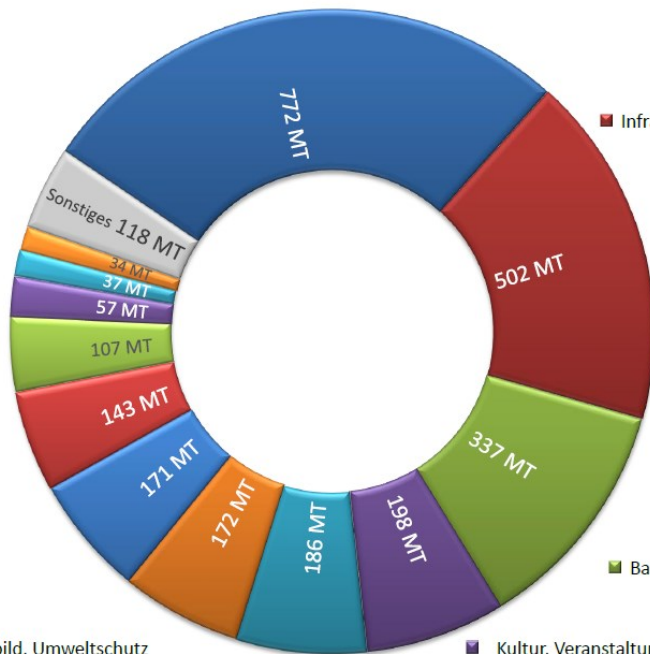
■ Parkanlagen, Ortsbild, Umweltschutz

■ Müllbeseitigung / ASZ

■ Kultur, Veranstaltungen, Kultus

■ Bauhof / Fuhrpark

MT Mitarbeitertage á 8 Std.



Stadtgemeinde Neulengbach | Bachner | 25.02.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Leistungsbericht 2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7.	Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe - Aufhebung
---------------	--

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes:

Das Lustbarkeitsabgabengesetz ermächtigte die Gemeinden, für vielerlei Veranstaltungen eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Die Abgabe wurde in Form einer Kartenabgabe (Prozentsatz des Eintrittsgeldes) und als Pauschalabgabe (von diversen Automaten und Apparaten ein Fixbetrag) eingehoben. Der Vollzug dieses Gesetzes erwies sich als äußerst komplex. Der meiste Ertrag wurde mit der Kartenabgabe erzielt. Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass nur bei wenigen Gemeinden der Ertrag den Aufwand rechtfertigt. So wurde insgesamt im Jahr 2008 von den Gemeinden Lustbarkeitsabgaben in Höhe von € 3.345.337,-- eingehoben. Dabei betrug nur bei 10 Gemeinden der Ertrag mehr als € 50.000,-. Dies hauptsächlich von jenen Gemeinden, die Standorte für diverse Veranstaltungen sind.

Das Lustbarkeitsabgabengesetz wird daher mit Wirkung 01.Jänner 2011 aufgehoben.

Durch die Aufhebung des Lustbarkeitsabgabengesetzes bleibt den Gemeinden jedoch weiterhin die Möglichkeiten, gestützt unmittelbar auf die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes, von Veranstaltungen und von Filmvorführungen, deren Besuch gegen Lösung von Karten erfolgt, eine Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe (höchstens 25% des Eintrittspreises bei allgemeinen Veranstaltungen und bei Kinos 10 % des Eintrittspreises) zu erheben. Jene Gemeinden, wo der Ertrag von Lustbarkeitsabgaben eine relevante Größe dargestellt hat, können daher die Lustbarkeitsabgabe vom Kartenpreis weiterhin einheben.

Nach Prüfung der Einnahmensituation der Stadtgemeinde Neulengbach aus der Lustbarkeitsabgabe aus den Vorjahren hat der Gemeinderat der in seiner Sitzung am 30.11.2010 die Erlassung einer neuen Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 Z.8 FAG 2008 beschlossen.

Grundlage für diese Entscheidung war folgendes Ergebnis:

		davon		
	Gesamtaufkommen	Disco	subventioniert	weitere
2010	€ 3.644,60	€ 2.951,60	€ 693,00	
2009	€ 5.797,50	€ 3.271,20	€ 755,70	€ 1.770,60

In der Zwischenzeit hat sich die Struktur des Gesamtaufkommens wesentlich verändert. Im Jahr 2018 wurden Gesamteinnahmen von € 9.267,43 erzielt. Davon entfielen Einnahmen von nur mehr € 1.130,10 auf den Discobetrieb. Ein Gesamtbetrag von € 6.629,83 war subventioniert.

Als Konsequenz aus der Entwicklung der Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe und den damit verbundenen administrativen Aufwand für Veranstalter und die Gemeinde wird angeraten, entsprechend der landesgesetzlichen Regelung auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe zu verzichten und die Verordnung des Gemeinderates aus dem Jahr 2010 aufzuheben.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in Sitzung des Finanzausschusses am 29. April 2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ GO 1973 obliegt die Zuständigkeit dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine wesentliche finanzielle Auswirkung, da durch den Einnahmenentfall auch Kosten für die Administration (Ermittlung der Berechnungsgrößen, Prüfung der Abgabenerklärungen, allf. Vorbereitungen zu Ansuchen um Nachsicht für die Gremien, bescheidmäßige Erledigung der Nachsichtersuchen) eingespart werden.

Anlagen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat am 5.5.2020 beschlossen, die

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

aufzuheben.

Die auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 Z.8 FAG 2008 erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde vom 30.11.2010 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Franz Wohlmuth)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der dzt. Verordnung der Stadtgemeinde Neulengbach über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe in der Fassung vom 30.11.2010, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes erlassen wurde, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:		
32 Ja, 1 Enthaltung (NEOS)		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8.	Festlegung der Vorgangsweise für die Vorschreibung privatrechtlicher Beiträge in der „Corona-Krise“
---------------	--

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Lage und unter Berücksichtigung der Maßnahmen auf Bundesebene, insb. auch der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, wurde die nachfolgende Vorgangsweise für die Vorschreibung privatrechtlicher Beiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Volks- und der Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach erarbeitet:

Beitrag Nr. (k5 Finanz)	Bezeichnung	Vorgangsweise Vorschreibung in der "Corona Krise"
Nachmittagsbetreuung		
250	VS Nachmittagsbetreuung	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
251	VS Mittagessen	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
252	VS Bastelgeld	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen, wobei für Kinder, die ab dem 16. März 2020 aufgrund der Maßnahmen der "Corona-Krise" abwesend sind, die Vorschreibung aliquot erfolgt
KIGA		
401-404	KIGA Transport	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
	KIGA Bastelbeitrag	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen, wobei für Kinder, die ab dem 16. März 2020 aufgrund der Maßnahmen der "Corona-Krise" abwesend sind, die Vorschreibung aliquot erfolgt
	KIGA Essensgeld	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
	KIGA Nachmittag	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
KIBE		
482,483	KIBE Betreuung	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
481	KIBE Essensgeld	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen
Musikschule		
20	Musikschule	Vorschreibung der in Anspruch genommenen Leistungen aufgrund der digitalen Betreuung und Unterricht. In folgenden Ausnahmefällen wird von der Vorschreibung Abstand genommen: - Musikschule kann den betreffenden Unterricht nicht anbieten (dies ist in Gruppenfächern wie Elementare Musikpädagogik/ Musikalische Früherziehung sowie Tanz sehr schwer, bei Ensembles und Orchester gar nicht möglich) - Infrastrukturelle oder technische Gründe (fehlendes Instrumentarium zu Hause (z.B. Schlagwerk), fehlende Hard- und Software, Internetverbindung) - Soziale Gründe (Arbeitsplatzverlust, Krankheit o.ä.)

Die Vorgangsweise soll für die Dauer der Maßnahmen auf Bundesebene hinsichtlich der „Corona-Krise“ gelten, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Volks- und die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach direkt betreffen.

Vorberatungen:

Der Sachverhalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 29. April 2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Mit der vorgebrachten Vorgangsweise erfolgt eine Reduzierung der Mittelaufbringung der operativen Gebarung. Eine genaue Prognose der finanziellen Auswirkungen kann derzeit noch nicht erstellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Vorgangsweise für die Vorschreibung privatrechtlicher Beiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Volksschule der Stadtgemeinde Neulengbach während der „Corona-Krise“ wie dargestellt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Karrer ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Unterstützung Trafik Alter Markt

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Herr Peter Halmer, Inhaber der Trafik Alter Markt, hat sich mit folgendem Anliegen an die Stadtgemeinde Neulengbach gewandt:

Aufgrund der Umbauarbeiten im Bahnhof Neulengbach-Stadt hat Herr Halmer mit starken Umsatzeinbußen zu kämpfen. Der Rückgang beläuft sich nach eigenen Angaben auf rund 30 %, die Sperre der Unterführung beim Alten Markt soll insgesamt rund acht Monate dauern.

Herr Halmer zahlt jährlich Miete für zwei Zigarettenautomaten in der Park&Ride an die Stadtgemeinde Neulengbach. Für Das Jahr 2020 hat er EUR 1.711,93 überwiesen.

Herr Halmer ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach, ihn aufgrund der ohnehin schon schwierigen wirtschaftlichen Situation infolge der Umbauarbeiten im Bahnhof Neulengbach Stadt eine einmalige Unterstützung in Höhe der von ihm geleisteten Mietzahlung für 2020 zukommen zu lassen.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.4.2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 lit 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter dem Konto 1/061000-757000 gegeben.

Beschlussanträge:

1. Antrag Mag. Amplatz

Eine Unterstützung (Förderung) in Höhe von 1.711,93 EUR muss auf Antrag allen im alten Markt befindlichen Unternehmen zustehen. Und zwar als direkte finanzielle Förderung, und nicht in indirekter Form mittels Leistungsabnahme. Die Unternehmen im alten Markt müssen proaktiv von der Gemeinde über die Möglichkeit einer Antragstellung informiert werden.

2. Antrag Bgm. Wohlmuth

Der Gemeinderat möge das gegenständliche Ansuchen des Peter Halmer um finanzielle Unterstützung positiv beurteilen und eine Förderung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in der Höhe von EUR 1.711,93 beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 12 Ja, 21 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, FPÖ)
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Förderungsantrag B968390, KEM Holzheizungen - Kiga Ollersbach

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Mit Förderungsvertrag B968390 vom 04.12.2019 wurden vom Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Förderungsmittel für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) – KiGa Ollersbach“ zugesichert.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.12.2019, Antragsnummer B968390 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – KiGa Ollersbach“, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	B968390
Bezeichnung:	KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) KiGa Ollersbach
Standort:	Neulengbach
Einreichdatum:	30.08.2019
Fertigstellungsdatum:	31.03.2021

vorläufige Förderungssatz:	14,29 %
förderungsfähige Investitionskosten:	€ 34.700,00
vorläufige Förderungsbasis:	€ 34.700,00
vorläufige maximale Gesamtförderung:	€ 4.960,00

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.4.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung im Voranschlag.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.12.2019, Antragsnummer B968390, betreffend der Förderung für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – KiGa Ollersbach“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Förderungsantrag B968389, KEM Holzheizungen - Kiga Raipoltenbach
--

Berichterstatte r: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Mit Förderungsvertrag B968389 vom 04.12.2019 wurden vom Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Förderungsmittel für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) – KiGa Raipoltenbach“ zugesichert.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.12.2019, Antragsnummer B968389 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – KiGa Raipoltenbach“, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	B968389
Bezeichnung:	KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) KiGa Raipoltenbach
Standort:	Neulengbach
Einreichdatum:	30.08.2019
Fertigstellungsdatum:	31.03.2021

vorläufige Förderungssatz:	12,83 %
förderungsfähige Investitionskosten:	€ 30.200,00
vorläufige Förderungsbasis:	€ 30.200,00
vorläufige maximale Gesamtförderung:	€ 3.875,00

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.4.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung im Voranschlag.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.12.2019, Antragsnummer B968389, betreffend der Förderung für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – KiGa Raipoltenbach“ beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 12. Darlehensaufnahmen 2020

Berichterstatte: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt - wie im Nachweis der Investitionstätigkeit im Voranschlag 2020 vorgesehen - Investitionen der investiven Gebarung durchzuführen, die u.a. folgende Darlehensaufnahmen erfordern:

	KAT II		
64	WVA Sanierung 2020	512.000,00	25 Jahre
38	ABA Ausbau Allgemein 2020	954.700,00	25 Jahre

Die Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote erfolgte seitens der Mitarbeiter der Stadtgemeinde mit Unterstützung der Fa. Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH mit folgendem Ergebnis:

I.) Anbotsöffnung

Die Anbotsöffnung wurde am 16. April 2020 um 09:30 Uhr im Rathaussaal der Stadtgemeinde Neulengbach vorgenommen.

Bei der Anbotsöffnung waren folgende Personen anwesend:

Hr. Bgm. Franz Wohlmuth	für die Stadtgemeinde Neulengbach
Hr. StR Mag. Florian Steinwendtner	für die Stadtgemeinde Neulengbach
Hr. StR Christof Fischer	für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
Hr. AL Kamil Tichanek, MSc	für die Stadtgemeinde Neulengbach

II.) Prüfung der Angebote

Prüfung und Reihung der Darlehensangebote

Es haben 6 Kreditinstitute ein Anbot abgegeben:

1. Hypo Tirol Bank AG
2. Volksbank Niederösterreich AG
3. Raiffeisenbank Wienerwald eGen
4. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
5. Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
6. UniCredit Bank Austria AG

I.) Prüfung der Angebote

Die **Hypo Tirol Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Bei der Zinsobergrenze wird vermerkt: „Siehe Begleitschreiben Punkte 1.“
- Bei den Kündigungsmöglichkeiten wird eingefügt: „– außer im Falle einer Fixzinsbindung –“ und ergänzt, „Siehe Begleitschreiben Punkt 2“.
- Die Verzinsungsvarianten bei beiden Darlehen werden verändert:
 - Verzinsungsvariante A) Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR
Vermerk: „siehe Begleitschreiben Punkt 3 (I)“.
 - Verzinsungsvariante B) Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR
Vermerk: „siehe Begleitschreiben Punkt 3 (II)“. **Dies ist nicht Variante B) der Darlehensbeschaffungsunterlage.**
 - Verzinsungsvariante C) fix bis 31.12.2045 Vermerk: „Ergänzungen siehe Begleitschreiben Punkt 4.“
 - Verzinsungsvariante D) fix bis 30.06.2040 Vermerk: „Ergänzungen siehe Begleitschreiben Punkt 4.“
- Bei den Schlussbestimmungen werden folgende Vermerke angefügt:
 - Zum Tilgungsplan: „Ergänzungen siehe Begleitschreiben Punkt 2., 4., 5.“
 - Zur Angebotsbindung: „Ergänzungen siehe Begleitschreiben Punkt 4.“
 - Zu Beilagen: „Beilagen siehe Begleitschreiben“
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditinstitute.
 - Allgemeine Finanzierungsbedingungen der Hypo Tirol Bank AG für Öffentliche Institutionen.
 - Musterfinanzierungsverträge (2).
 - Begleitschreiben (1).“
 - Vor der rechtsverbindlichen Zeichnung wird vermerkt: „Bitte beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen österreichischer Kreditinstitute. Diese gelten sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind für alle Geschäfte mit österreichischen Banken.“
- Im Begleitschreiben wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
 - „Um mit unserem Vertragswerk Ihr Angebotsformular angemessen ausfüllen zu können, war es notwendig, ein paar Ergänzungen bzw. Änderungen zu machen.“
 - Eine Zinsobergrenze wird nicht eingezogen.
 - Außerordentliche Tilgungen sind nur bei variabel verzinsten Ausleihungen und bei fix verzinsten Finanzierungen nach Ablauf der Fixzinsperiode möglich.
 - „(3) (I)
Für die Finanzierungsdauer gilt ein Mindestzinssatz.
Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist die Summe aus dem 6-Monats-EURIBOR, der einen TARGET-TAG vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1.1./1.7.) im Informationssystem REUTERS veröffentlicht wird, (für die erste Zinsperiode gilt der 3-Monats-EURIBOR des Zuzählungstages), und dem Aufschlag, wobei der so gebildete Zinssatz sodann nicht gerundet wird und ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode gilt.

(II)

Ausgangsbasis: 6-Monats-EURIBOR per 25.03.2020 = mind. 0,00 % + 0,48 %
Aufschlag, ohne Rundung

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist die Summe aus dem 6-Monats-EURIBOR, der einen TARGET-Tag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1.1/1.7.) im Informationssystem REUTERS veröffentlicht wird, mindestens jedoch 0,00%, (für die erste Zinsperiode gilt der vereinbarte EURIBOR des Zuzahlungstages, mindestens jedoch 0,00%) und dem vertraglich vereinbarten Aufschlag, wobei der so gebildete Zinssatz nicht gerundet wird und ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode gilt."

- „(4) Bedingungen:
 - Der angeführte Fixzinssatz ist eine Indikation, welche am 09.04.2020 um 09:00 ermittelt wurde und bei Kreditusage neu nachkalkuliert und an die aktuelle Bezugsbasis Interest Rate Swap angepasst werden muss.
 - Ein Abruf in Teilbeträgen ist nur eingeschränkt möglich.
 - Bei Fixzinsvereinbarungen sind vorzeitige Teilrückzahlungen nur nach Ablauf des Fixzinszeitraumes möglich.
 - Gerne bieten wir Ihnen den kostenlosen Abschluss einer Fixzinsvereinbarung an. Ab Abschluss dieser vorvertraglichen und beiderseits verbindlichen Vereinbarung sind weitere Veränderungen auf den Kapitalmärkten für gegenständliche Finanzierungen nicht mehr von Relevanz."
- „Information bzgl. Fixzinsvereinbarung:
Ab Beginn der Fixzinsvereinbarung muss der Kunde für das gesamte (via Fixzinsvereinbarung) abgeschlossene Obligo die fixierten Zinsen bezahlen (auch wenn das Obligo noch nicht zu 100% ausgenützt wurde)."
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die Volksbank Niederösterreich AG verwendet nicht die bindend vorgegebene Beschaffungsvorlage. In einem übermittelten Schreiben wird zu den Darlehen wie folgt ausgeführt:

– **WVA Sanierung**

- **Variabler Zins, Basis 6-Monats-Euribor**
Indikator 25.3.2020: - 0,298%
+ Aufschlag + 0,875%
= Zinssatz aus Sicht 25.3.2020 + 0,875% p.a.
- **Fix 15 Jahre: 1,00% p.a., dek.**
anschließend variabler Zinssatz
Indikator 25.3.2020: - 0,298%
+ Aufschlag + 1,000%
= Zinssatz aus Sicht 25.3.2020 + 1,000% p.a.
- „Im Finanzierungsanbot ist die Zinsbindung auf Basis eines Indikators vorgesehen. Sollte dieser Indikator auf einen Wert unter 0% fallen, gilt für die Zinsanpassung der Indikator mit einem Wert von 0%."
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

- **ABA Ausbau allgemein 2020**
 - **Variabler Zins, Basis 6-Monats-Euribor**
Indikator 25.3.2020: - 0,298%
+ Aufschlag + 0,875%
= Zinssatz aus Sicht 25.3.2020 + 0,875% p.a.
 - **Fix 15 Jahre: 1,00% p.a., dek.**
anschließend variabler Zinssatz
Indikator 25.3.2020: - 0,298%
+ Aufschlag + 0,875%
= Zinssatz aus Sicht 25.3.2020 + 0,875% p.a.
 - „Im Finanzierungsanbot ist die Zinsbindung auf Basis eines Indikators vorgesehen. Sollte dieser Indikator auf einen Wert unter 0% fallen, gilt für die Zinsanpassung der Indikator mit einem Wert von 0%.“
 - Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **Raiffeisenbank Wienerwald reg. Gen. m.b.H.** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Genehmigungsvorbehalt der Bank.
- Bei den Verzinsungsvarianten wird bei beiden Darlehen bei der Variante A) beim 6-Monats-EURIBOR ergänzt „Mindestzinssatz 1 % p.a.“
- Es wird für beide Darlehen kein Fixzinsangebot abgegeben.

Die **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Die Zinsobergrenze wird gestrichen.
- Bei den Kündigungsmöglichkeiten wird der Vermerk angebracht: „siehe Begleitschreiben!“.
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird beim 6-Monats-Euribor bei beiden Darlehen ergänzt „Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag!“.
- Vor der rechtsverbindlichen Zeichnung wird ergänzt: „Bei Abweichungen vom Anbotsformular gelten unsere Bedingungen laut Begleitschreiben!“
- Im Begleitschreiben wird Folgendes ausgeführt:
Variabel gültig Gesamtlaufzeit Stand 25.03.2020:
 - Variante a.):
Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag: Aufschlag 0,620%.
 - Variante b.):
6-Monats-Euribor (-0,298%) zuzüglich Aufschlag (1,620%) = Zinssatz 1,322%.
 - zu Verzinsung variabel gültig Gesamtlaufzeit wird vermerkt: „Ausgenommen sind rechtliche und regulatorische Änderungen die nicht in der Sphäre der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien liegen.“

- Zur Möglichkeit einer vorzeitigen (Teil-)Tilgung wird vermerkt: „Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist nur mit Zustimmung der HYPO NOE zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.“
- Es wird aufgrund der derzeitigen Marktgegebenheiten kein Fixzinssatz angeboten.
- Zusätzlich wird vermerkt: „Unser Angebot, insbesondere die dargestellten Konditionen, versteht sich als unverbindliche Indikation zum Angebotszeitpunkt und gilt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen unserer entscheidungsbefugten Gremien, einer zufriedenstellenden Dokumentation, sowie unveränderter Marktgegebenheiten. Es gilt die Bedingung, dass sie uns vor Beschlussfassung in Ihren Gremien nochmals kontaktieren und wir behalten uns bis zur Beschlussfassung in Ihren Gremien das Recht vor, bei Änderungen der Marktgegebenheiten unser Angebot zu den dann bestehenden Marktgegebenheiten zu aktualisieren.“
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen der Vermerk angebracht „Floor: 0,58%, Cap: 5%“
- Es wird für beide Darlehen kein Fixzinsangebot abgegeben.

Die **UniCredit Bank Austria AG** verwendet nicht die bindend vorgegebene Beschaffungsvorlage. In einem übermittelten Schreiben wird zu den Darlehen wie folgt ausgeführt:

- Kündigungsmöglichkeiten:
 - variable Verzinsung: zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen gegen 1-monatiges Aviso.
 - Fixzinsvarianten: beiderseits unkündbar.
- Die Inanspruchnahmezeit wird verkürzt auf den 20.06.2021.
- Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0 %“ betragen oder unter „0 %“ fallen, so wird er mit dem Wert „0 %“ angesetzt.“
- Verzinsung:
 - Während der tilgungsfreien Phase (bis 31.12.2020):
Der Zinssatz beträgt 0,65 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Auf Basis des Wertes vom 14.04.2020 ergibt sich ein Zinssatz von 0,65 % p.a.
 - Während der Tilgungsphase (ab 01.01.2021 bis 31.12.2045)
Variante 1:
Der Zinssatz beträgt 0,65 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Auf Basis des Wertes vom 14.04.2020 ergibt sich ein Zinssatz von 0,65 % p.a.

Variante 2:

0,97 % p.a. fix auf die gesamte Laufzeit (bis 31.12.2045)

Der Fixzinssatz verändert sich bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung im selben Ausmaß wie sich die laufzeitgewichtete ICE Swap-Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur ändert.

Die Werte sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.theice.com/marketdata/reports/180>.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische Umfeld nachweislich verändern und dem Darlehensgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Darlehensgeber berechtigt diese Kosten an den Darlehensnehmer weiter zu verrechnen.

- Erfolgt die Aufnahme der Darlehen in einer Summe, so reduzieren sich die Zinssätze um jeweils 5 BP. Es erfolgt auch nur eine Vorschreibung für dieses Darlehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Vorhaben muss durch den Darlehensnehmer erfolgen.
- Die Angebotsbindefrist wird auf den 14.05.2020 vorverlegt.

II.) Reihung der Angebote für beide Darlehen

Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem **niedrigsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor** beziehungsweise nach dem **niedrigsten Fixzinssatz**.

6-Monats-EURIBOR

Das Angebot der **Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG** mit einem **Aufschlag von 0,58%** auf den 6-Monats-Euribor ist **für beide Darlehen das günstigste**, das die Beschaffungsvorgaben, bis auf den Vermerk, Floor 0,58%, erfüllt.

Den **absolut günstigsten Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, nämlich **0,48%** bietet die **Hypo Tirol Bank AG** für beide Darlehen an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. beschrieben.

Fixzinsdarlehen

Ein Fixzinsdarlehen laut Beschaffungsunterlage wird nicht angeboten. Die von den Kreditinstituten angebotenen Fixzinsdarlehen können nicht verglichen werden, weil einerseits die laufzeitgewichtete ICE Swap Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur herangezogen wird und andererseits der angeführte Fixzinssatz nur eine Indikation ist, welche am 09.04.2020 um 09:00 ermittelt wurde und bei Kreditzusage neu nachkalkuliert und an die aktuelle Bezugsbasis Interest Rate Swap angepasst werden muss.

ACHTUNG

Sollte sich der Gemeinderat beim Darlehen bei der Variante 6-Monats-Euribor für die **Hypo Tirol Bank AG** entscheiden, ist insbesondere zu beachten, dass die Zinsobergrenze gestrichen wurde und zu klären ist, ob der Aufschlag fix auf Laufzeit ist oder nach Z 44 Abs. 1 AGB von der Bank nach billigem Ermessen geändert werden kann.

Beim Fixzinssatz der **UniCredit Bank Austria AG** ist zu beachten, dass sich dieser bis zur Fixierung von einer variablen Basis ableitet – nämlich der laufzeitgewichteten ICE Swap Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur – und daher Schwankungen unterliegt.

Der angebotene Fixzinssatz der **Hypo Tirol Bank AG** ist nur eine Indikation, welche am 09.04.2020 um 09:00 ermittelt wurde und bei Kreditzusage neu nachkalkuliert und an die aktuelle Bezugsbasis Interest Rate Swap angepasst werden muss.

Welche Entscheidung die finanziell günstigste ist, kann erst am Ende der Laufzeit des Darlehens mathematisch errechnet werden!

Wir empfehlen, egal welche Entscheidung Sie treffend, die Entscheidung zu begründen!

Abschließend dürfen wir insbesondere darauf hinweisen, dass die von uns dargestellte Reihung der Darlehensangebote eine **rein ziffernmäßige Beurteilung darstellt** und der **EURIBOR** eine **variable Zinsbindung** darstellt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

Darlehen Nummer 1 WVA Sanierung 2020

Angebote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Angebotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens- betrag (in Euro)	Verzinsung			Fix bis 31.12.2045	
			6-Monats-Euribor		Gesamt		
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag			
1	Hypo Tirol Bank AG	512.000,00	-0,298%	0,640%	0,342%	1,010%	xx
2	Volksbank Niederösterreich AG	512.000,00	-0,298%	0,875%	0,875%	x	xx
3	Raiffeisenbank Wienerwald eGen	512.000,00	-0,298%	1,000%	1,000%	x	xx
4	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	512.000,00	-0,298%	0,620%	0,620%	x	xx
5	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	512.000,00	-0,298%	0,580%	0,580%	x	
6	UniCredit Bank Austria AG	512.000,00	-0,298%	0,650%	0,650%	0,970%	xx

x kein Angebot

xx vorgegebene Beschaffungsvorlage verändert

Angebote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Angebotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens- betrag (in Euro)	Verzinsung				
			6-Monats-Euribor			Fix bis 31.12.2045	
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt		
1	Hypo Tirol Bank AG	954.700,00	-0,298%	0,640%	0,342%	1,010%	xx
2	Volksbank Niederösterreich AG	954.700,00	-0,298%	0,875%	0,875%	x	xx
3	Raiffeisenbank Wienerwald eGen	954.700,00	-0,298%	1,000%	1,000%	x	xx
4	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	954.700,00	-0,298%	0,620%	0,620%	x	xx
5	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	954.700,00	-0,298%	0,580%	0,580%	x	
6	UniCredit Bank Austria AG	954.700,00	-0,298%	0,650%	0,650%	0,970%	xx

x kein Angebot

xx vorgegebene Beschaffungsvorlage verändert

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 29.4.2020 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung obliegt gem. § 35 Z. 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Darlehensaufnahmen sind im Voranschlag 2020 vorgesehen. Die jährlichen Annuitäten sind in den jeweiligen Voranschlägen darzustellen.

Vom Gemeinderat ist entsprechend den Bestimmungen von § 90 (4) Z. 7 NÖ Gemeindeordnung zu beschließen, dass die Refinanzierung der Darlehen durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Darlehensaufnahmen für das Jahr 2020 beschließen, wobei die eingelangten Darlehensangebote und die vorliegenden Darlehensverträge einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages bilden:

Darlehenszweck	Darlehensbetrag	Laufzeit	Zinsenkondition	Darlehensgeber
WVA Sanierung 2020	€ 512.000,00	bis 31.12.2045	variabel, 6-Monats-Euribor mit einem Fix-Aufschlag von 0,58%, Floor: 0,58%, Cap: 5%	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
ABA Ausbau Allgemein 2020	€ 954.700,00	bis 31.12.2045	variabel, 6-Monats-Euribor mit einem Fix-Aufschlag von 0,58%, Floor: 0,58%, Cap: 5%	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG

Vom Gemeinderat wird entsprechend den Bestimmungen von § 90 (4) Z. 7 NÖ Gemeindeordnung beschlossen, dass die Refinanzierung der Darlehen durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.1. Zweckbindung bei der Gewährung größerer Subventionen, Förderrichtlinien, Vereinsförderung inkl. Sportvereine

Berichterstatter: GR Mag. Julia Amplatz

GR Mag. Julia Amplatz

Neulengbach, am 01.05.2020

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

ANTRAG:

Die sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates von Neulengbach stellt den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 05.05.2020 zu nehmen:

Zweckbindung bei der Gewährung größerer Subventionen, Förderrichtlinien, Vereinsförderung inkl. Sportvereine.

Begründung:

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 sieht vor, dass für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Für die Höhe der Subvention gibt es in der Gemeinde keine Richtlinien und die gängige Praxis ist, dass Subventionen ohne Bindung an einen konkreten Verwendungszweck vergeben werden. Um der NÖ Gemeindeordnung 1973 bezüglich der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen, soll daher zumindest bei Subventionen ab € 500,- die Erteilung nur für eine konkrete, nachvollziehbare, belegbare und zweckmäßige Verwendung erfolgen. Alle Vereinsförderungen sollen über den Finanzausschuss abgewickelt werden. Dies ist erforderlich, um einen Überblick der Förderungen zu haben und die Gleichbehandlung zu wahren.

Dringlichkeit:

In der Gemeinde werden jährlich Subventionen über mehrere tausend Euro ohne Richtlinien und ohne Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Verwendung vergeben. Die NÖ Gemeindeordnung 1973 sieht vor, dass für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Durch die Corona-Krise gibt es in der Gemeinde eine extreme finanzielle Belastung und Spannung. Damit der NÖ Gemeindeordnung Rechnung getragen werden kann benötigt es Transparenz und klare Regelungen. Insbesondere aufgrund der unvorhersehbaren finanziellen Belastungen für Gemeinden aufgrund der Corona-Krise ist unverzügliches Handeln erforderlich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Gewährung von Subventionen an einen Subventionswerber, ab einer Höhe von in Summe € 500,- pro Kalenderjahr, folgende Bedingungen gelten:

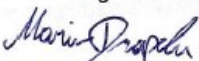
1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Angabe eines konkreten Verwendungszweckes.

2. Kostenvoranschläge oder Angebote sind dem Förderungsantrag beizulegen. Sollte die Einholung von Kostenvoranschlägen nicht möglich sein, ist dies zu begründen und der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages. Hierbei sind bevorzugt Kostenvoranschläge von ortsansässigen Unternehmen einzuholen.

3. Bei Förderungen in Form von Projektzuschüssen, ist ein Finanzierungsplan des Förderungswerbers über das Gesamtprojekt vorzulegen. Die Auszahlung der zugesicherten Subvention erfolgt nach erfolgter Leistungserbringung und nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen im Original.

Für Vereinsförderungen ab einer Höhe von EUR 0,01 pro Kalenderjahr gelten folgende Bedingungen:

- I. Förderung von Aktivitäten von Vereinen und Organisationen, die sich hauptsächlich mit nachhaltiger Jugendarbeit, Bildung, Tradition, (Dorf)kultur, Gemeinschaftsförderung, Nachbarschaftshilfe etc. auseinandersetzen. Ebenso von Personengruppen, deren Wirken eine positive Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Neulengbach mit sich bringt.
- II. Förderung der die oben genannten Kriterien erfüllen können alle ortsansässigen Vereine, Organisationen und Personengruppen sein mit der Ausnahme von politischen Parteien.
- III. Die Vergabe und Höhe der Förderung obliegt ausschließlich dem Gemeinderat der Finanzausschuss gibt eine Empfehlung ab.
- IV. Kriterien für die Vereinsförderung sind:
 - i. Außerordentliche Investitionen
 - ii. Jugendarbeit und Jugendbetreuung
 - iii. Besondere Initiativen und innovative Projekte
 - iv. Vorträge und Veranstaltungen die einen positiven Nutzen für die Stadt Neulengbach haben
 - v. Besondere Ausgaben für die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz
 - vi. Kunst und Kultur
 - vii. Außerordentliche und besonders für Neulengbach repräsentative Aktionen, Tätigkeiten oder sonstige Vorhaben.
- V. Eine Förderungsauszahlung erfolgt erst nach Vorliegen sämtlicher Belege und Angaben. Eine Vorauszahlung erfordert eine 2/3 Mehrheit im Gemeinderat.
- VI. Die Kontrolle der Mittelverwendung obliegt der Gemeinde.
- VII. Der Förderantrag muss zumindest die genaue Bezeichnung des Förderungswerbers, eine Beschreibung des geplanten Vorhabens und die Vereinstätigkeiten sowie die Kriterien enthalten und vom Förderungswerber gezeichnet sein.


.....
Mag. Julia Amplatz


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wolle diesen Antrag an die zuständigen Ausschüsse (gemeinsame Ausschusssitzung) zur Behandlung und Ausarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Subventionen und Förderungen für Vereine inkl. Sportvereine bis spätestens zur Budgeterstellung für 2021 zuweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN/DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2016 wurde die gemeinsame Anschaffung eines Atemluftkompressors für die sieben Feuerwehren beschlossen. Stationiert ist das Gerät im Feuerwehrhaus Neulengbach Stadt.

Die Fa. Bauer Poseidon, 2355 Wr. Neudorf, hat die jährliche Wartung durchgeführt. Die Kosten für die Reparatur und das Service belaufen sich auf EUR 1.888,19, die Feuerwehr Neulengbach Stadt hat diese Rechnungen, wie bereits im Vorjahr, bevorschusst.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung der Feuerwehr Neulengbach wurde besprochen, dass die Kosten für die Reparatur und das Service des Atemschutzkompressors, der zur Nutzung aller Feuerwehren unserer Gemeinde im Feuerwehrhaus Wiener Straße 201 stationiert ist, nicht von der Feuerwehr Neulengbach Stadt alleine getragen werden kann.

Die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach ersuchen daher um Gewährung einer Unterstützung in Höhe von EUR 1.888,19, um die Service-, Reparaturkosten des Atemschutzkompressors decken zu können.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im Anschluss an die Mitgliederversammlung vorbesprochen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter dem Konto 1/164000-729000 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle an die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach eine Unterstützung in Höhe der aufgelaufenen Erhaltungskosten des Atemluftkompressors von EUR 1.888,19, das sind EUR 269,74 pro Feuerwehr, beschließen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zur Gänze an die Feuerwehr Neulengbach Stadt, die die Rechnung der Fa. Bauer Poseidon bevorschusst hat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. wasserrechtliches Kollaudierungsverfahren Schauburgerareal - Kosten anwaltliche Vertretung

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren Schauburgerareal ergibt sich bisher folgender Sachverhalt:

Mit Bescheid der BH St. Pölten PLW2-WA-11181/001 vom 13.6.2012 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Hydromorphologische Verbesserung des Laabenbaches unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von Viktor Schauburger“ erteilt.

Mit Bescheid der BH St. Pölten PLW2-WA-1118/002 vom 19.4.2016 hat die BH St. Pölten ausgesprochen, dass die Ausführung des Projektes im Wesentlichen der Bewilligung entspricht. Im gleichen Zuge wurden mit diesem Bescheid verschiedene geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

S. D. Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein hat am 25.5.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht NÖ gegen diesen Bescheid der BH St. Pölten erhoben. In der Beschwerde behauptet der Beschwerdeführer grobe Abweichungen der Bauausführung im Verhältnis zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid, wobei insbesondere die Überschreitung der höchstzulässigen Breite des Gerinnes sowie die mangelnde Sicherung der Prallufer und ein Verfahrensfehler releviert wird.

Das LVwG hat diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 25.7.2016 als unbegründet abgewiesen. Der Revisionswerber hat am 8.9.2016 gegen dieses Erkenntnis des LVwG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser wiederum hat mit Beschluss vom 25.11.2016 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese gleichzeitig dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt am 28.6.2017 das Erkenntnis des LVwG vom 25.7.2016 als rechtswidrig und hebt dieses auf. Es hat daher das LVwG NÖ neuerlich über die Beschwerde von Liechtenstein zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist.

Nach Einholung diverser Gutachten und Bestellung von Sachverständigen beraumte das LVwG mit Ladung vom 29.3.2018 eine mündliche Verhandlung ohne Lokalaugenschein für den 18.5.2018 an, zu der die Stadtgemeinde Neulengbach als Partei geladen wurde.

Mit Entscheidung vom 25.5.2018 stellte das LVwG fest, dass die Anlage im Wesentlichen der Bewilligung vom 13.6.2012 entspricht und die stellenweise vorhandenen Abweichungen entsprechend § 121 WRG nachträglich genehmigt werden.

Gegen dieses Erkenntnis wurde nunmehr von der Rechtsvertretung des Mag. Liechtenstein beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das außerordentliche Rechtsmittel der Revision (Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage) eingebracht. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 22.11.2018 das angefochtene Erkenntnis des LVwG vom 25.5.2018 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Begründet wird die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass eine Aufweitung des Gerinnes von mehr als 12 m Böschungsoberkante ohne Zustimmung des Grundeigentümers Mag. Liechtenstein nicht zulässig ist. Es hat daher neuerlich das

LVwG NÖ über die Beschwerde von Liechtenstein zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist. Das LVwG erkennt am 12.11.2019 wie folgt:

1. Der Beschwerde von Mag. Liechtenstein wurde hinsichtlich des Auwaldgerinnes stattgegeben, da die ausgeführte Anlage mit der mit Bescheid der BH St. Pölten vom 13.6.2012 wasserrechtlich bewilligten Anlage nicht übereinstimmt, da die maximale Gewässerbreite von 12 m von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante hinausreicht. Hiefür wurde eine Frist bis 31. August 2020 festgelegt.
2. Hinsichtlich der bewilligten Anlage im Laabenbach wurde festgestellt, dass die Anlage im Wesentlichen entsprechend der Bewilligung hergestellt ist.

Zur Anpassung der Anlage an die wasserrechtliche Bewilligung wurde zuletzt in der GRS vom 29.10.2019 die Beauftragung der ZT GmbH Büro Dr. Lengyel beschlossen, wobei der Gemeindeanteil 10 % beträgt.

Zwischenzeitlich haben diverse Besprechungen zur Festlegung der Anpassungsmaßnahmen stattgefunden, jedoch konnte mit dem Grundeigentümer des Auwaldes, Mag. Liechtenstein, noch keine Einigung erzielt werden.

In den Beschwerdeverfahren vor dem LVwG und VwGH wurde die Stadtgemeinde Neulengbach von Mag. Martin Führer, LL.M., von der |urbanek|lind|schmied|reisch| Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, vertreten. Nunmehr liegt die Honorarnote Nr. 2-20/518 vom 3.4.2020 über die Zwischenabrechnung für den Zeitraum vom 1.3.2017 bis 3.4.2020 zur Beschlussfassung vor.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (überplanmäßige Mittelverwendung).

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Ausgabenverschiebungen im Finanzjahr 2020 und wird im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2020 unter dem nachfolgenden Konto veranschlagt:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
010000-640000	2 500,00	2 381,20

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung betreffend die Honorarnote Nr. 2-20/518 vom 3.4.2020 der |urbanek|lind|schmied|reisch| Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, für die anwaltliche Vertretung in den Beschwerdeverfahren vor dem LVwG und VwGH in Höhe von EUR 9.603,48 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN/BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Ankauf von Händetrocknern für die VS Neulengbach

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Seitens der Stadtgemeinde Neulengbach ist für die Volksschule Neulengbach der Ankauf von 10 Stück Dyson Airblade Händetrockner geplant. Aufgrund des hohen Bedarfes an Papierhandtüchern in der Volksschule Neulengbach empfiehlt sich aus wirtschaftlicher Sicht der Austausch der Papierhandtuchspender auf Dyson Airblade Händetrockner.

Von der NK Kommunal. Projekt GmbH. wurde für die 10 Stück Dyson Airblade Händetrockner Angebote eingeholt und folgende Preisvergleichsdarstellung übermittelt:

PREISVERGLEICH



BETRIFFT: HÄNDETROCKNER FÜR VS NEULENBACH

Kurzbezeichnung	Menge	FA. Neulengbacher Kommunalservice		FA. RLH - Neulengbach		FA. Doppler Installateur		AMAZON	
		Einheitsp.	SUMME	Einheitsp.	SUMME	Einheitsp.	SUMME	Einheitsp.	SUMME
Händetrockner Dyson Airblade	10 Stk	730,00 €	7.300,00 €	744,50 €	7.445,00 €	753,00 €	7.530,00 €	749,17 €	7.491,70 €
SÄMTLICHE PREISE + 20% MWST			7.300,00		7.445,00		7.530,00		7.491,70
Abzüglich Sondernachlaß			7.300,00		7.445,00		7.530,00		7.491,70
Zahlungsbedingungen			7.300,00		7.445,00		7.530,00		7.491,70

Somit stellt das Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH., Umseer Straße 285, 3040 Neulengbach für die 10 Stück Dyson Airblade Händetrockner das günstigste Angebot dar.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurden in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35, Ziff. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Bei der Erstellung des Voranschlags 2020 war mit dem Ankauf von Händetrocknern nicht zu rechnen, daher ist beim Konto 211000-042000 kein Budget veranschlagt. Aufgrund des Entfalls der Tork Handtücher bei der Volksschule Neulengbach entlastet der Ankauf der Händetrockner jedoch das Budget auf dem Konto 211000-454000 (Reinigungsmaterial) im Ausmaß von rnd. EUR 2.850,00 p.a. (inkl. MWSt.). Damit sollte sich die Investition in rd. 3 Jahren gerechnet haben.

Eine Bedeckung der außer- und überplanmäßigen Ausgabe im laufenden Haushalt 2020 ist aus der Rücklage aus dem Ergebnis 2019 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf von 10 Stück Dyson Airblade Händetrockner gemäß Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH., Umseer Straße 285, 3040 Neulengbach mit einem Gesamtpreis von EUR 7.300 (exkl. USt.) und mit dem Ankauf einhergehend die außer- und überplanmäßige Ausgabe gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

25 Ja, 5 Enthaltungen (Liste Heiss), 1 Gegenstimme (GR Hirschmüller)

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner und GR Schoissengayer sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 16. Trafostation Bahnstraße - Dienstbarkeitsvertrag

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Im Zuge des Umbaues der ÖBB-Haltestelle Neulengbach Stadt werden Aufzugsanlagen und eine Verkehrslichtsignalanlage errichtet. Ebenso werden Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen neu verlegt bzw. errichtet. Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Stromversorgung für dieses Maßnahmenpaket zu gewährleisten, ist die Errichtung einer Trafostation im Bereich der Park & Ride-Anlage erforderlich. Der Standort dieser Trafostation ist am Gst. Nr. 31, EZ 20, KG Neulengbach (Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach) geplant.

Zwecks Herstellung der Rechtssicherheit ersucht nun die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der AZ V2020/0163. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen.

Da die EVN Wasser im Gegenzug zugesichert hat, im Bereich der Weinbergstraße zur Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen einen Grund unentgeltlich an die Stadtgemeinde Neulengbach abzutreten, entfällt eine Entschädigungszahlung. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ trägt die Netz Niederösterreich Ges.m.b.H.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Anlagen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Neulengbach; Anteil 1/1

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19737	Neulengbach	31	20	19737	Neulengbach	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsschneise (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR ,00**

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR ,00**

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung u. Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwermis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch
19737	Neulengbach	31	20	19737	Neulengbach

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

..... am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der AZ: V2020/0163 für die Errichtung einer Trafostation neben der Bahnstraße am Gst. Nr. 31, EZ 20, KG Neulengbach (Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach), abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungsarbeiten für das Bauvorhaben „WHA Alpenland Klosterberg“, die mittels Fernwärme beheizt werden soll, hat die REW Regional Energie Wienerwald e. Gen., Am Bruckfeld, 3062 Kirchstetten, die Errichtung einer Fernwärmeleitung geplant, die vom Heizwerk am Gst. 83, KG Neulengbach (Eigentümer: Röm.-kath. Pfarrkirche) über das Grundstück 81/2, KG Neulengbach (Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach) und die Grundstücke Nr. 81/1, 281/3 und 282/6, KG Neulengbach (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach) zum Gst. Nr. 150/1, KG Neulengbach (Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. m.b.H.) führt.

Die Leitungsführung über die Gst. Nr. 81/1, 281/3 und 282/6, G Neulengbach (öffentliches Gut) wurde mit der REW mittels Sondernutzungsvertrag (AZ 839/1/2020) geregelt.

Für den Leitungsabschnitt, der über das Gst. Nr. 81/2 (Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach) verläuft, wird ein Dienstbarkeitsvertrag ohne grundbücherliche Sicherstellung errichtet. Die Dienstbarkeit wird entgeltlich eingeräumt. Für die Fernwärmeleitung auf dem Gst. Nr. 81/2, KG Neulengbach, wird nach Fertigstellung der Leitung eine Abgabe gemäß den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 vorgeschrieben.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z 22 NÖ GO die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Aus der Grundinanspruchnahme resultiert eine laufende Einnahme im Ausmaß der Gebrauchsabgabe.

Anlagen:

Dienstbarkeitsvertrag

AZ. 839/2020

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Dienstbarkeitsgeberseite einerseits, und
- 2) der **REW Regional Energie Wienerwald e. Gen.**, Am Bruckfeld 36, 3062 Kirchstetten, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn DI Stefan Kunst, als Dienstbarkeitsnehmerseite andererseits,

wie folgt:

I.

Dienstbarkeitsgeberseite ist Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 325 Grundbuch 19737 Neulengbach, in welcher das Grundstück 81/2 im Katasterausmaß von 1.363 m² vorgetragen ist.

Ob dem Grundstück 81/2 wird im Einvernehmen mit der Dienstbarkeitsgeberseite von der REW Regional Energie Wienerwald e. Gen. eine Fernwärmeleitung, gemäß beiliegender Planskizze errichtet.

II.

Die Dienstbarkeitsgeberseite als derzeitige grundbücherliche Eigentümerin des vorbezeichneten Grundstückes 81/2 gewährt für sich und ihre Rechtsnachfolger der REW Regional Energie Wienerwald e. Gen. das immerwährende Recht der Errichtung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung, wie im beiliegenden Plan (Beilage ./1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt.

Die Dienstbarkeitsgeberseite gestattet für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümerin des Grundstückes 81/2 Grundbuch 19737 Neulengbach der Dienstbarkeitsnehmerseite und deren Rechtsnachfolgern nach vorheriger Kontaktaufnahme den jederzeitigen Zutritt zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Anlagen. Sollten durch solche Arbeiten Schäden, welcher Art auch immer entstehen, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerseite für sich und ihre Rechtsnachfolger, diese unverzüglich zu beseitigen bzw. falls dies nicht möglich ist, die Schäden in Geld zu ersetzen.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich und einvernehmlich, dass diese Einräumung der Dienstbarkeit der Fernwärmeleitung im Grundbuch nicht sicherzustellen ist. Die Dienstbarkeitsgeberseite verpflichtet sich jedoch, alle Rechte und Pflichten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

III.

Die Dienstbarkeit wird entgeltlich eingeräumt. Für die Fernwärmeleitung auf dem Grundstück Nr. 81/2, KG Neulengbach wird eine Abgabe gemäß den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 vorgeschrieben. Die Leitungslänge wird den Leitungen, die bereits am öffentlichen Gut verlaufen zugeschlagen. Die Lage und die Länge der Fernwärmeleitungen auf öffentlichem Gut im Bereich des Klosterberges werden in einem Sondernutzungsvertrag geregelt.

IV.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, trägt die REW Regional Energie Wienerwald e. Gen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeweils die Dienstbarkeitsnehmerseite und die Dienstbarkeitsgeberseite eine Ausfertigung erhält.

Neulengbach, am

.....
(REW Regional Energie Wienerwald e. Gen.)

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

.....
(Franz Wohlmuth, Bürgermeister)

.....
(Mag. Florian Steinwendtner, Stadtrat)

.....
(Ing. Mag. Alois Heiss, Stadtrat)

.....
(Karl Gfatter, Gemeinderat)

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der AZ 839/2020 für die Errichtung einer Fernwärmeleitung am Gst. Nr. 81/2, EZ 325, KG 19737 Neulengbach (Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach), abgeschlossen zwischen der REW Regional Energie Wienerwald e. Gen., Am Bruckfeld 36, 3062 Kirchstetten und der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

31 Ja, 1 Enthaltung (GR Karrer)

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

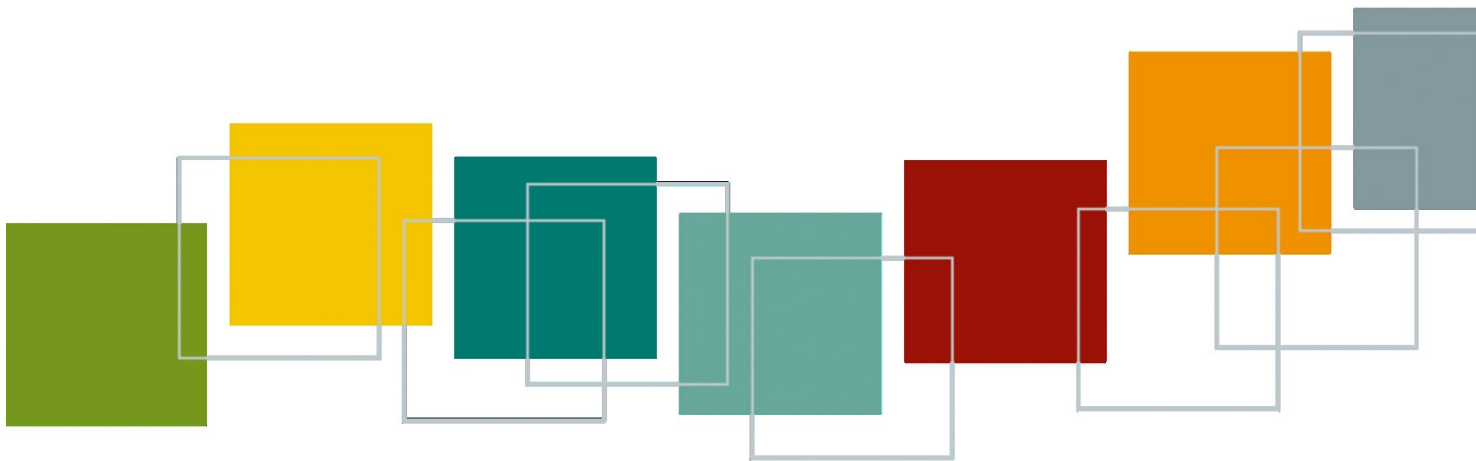
TOP 17.1. Dorfgemeinschaft Markersdorf - Aufnahme in die Aktivphase der Landesaktion NÖ Dorferneuerung

Berichterstatter: STR. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Dorfgemeinschaft Markersdorf hat mitgeteilt, dass sie wieder in die Aktivphase der Landesaktion NÖ Dorferneuerung eintreten und dazu einen entsprechenden Antrag an das Amt der NÖ Landesregierung stellen möchte. In Vorbereitung der Antragstellung hat der Verein das nachfolgende Kurzkonzzept für die Aktivphase erarbeitet.

noe  regional
Die Kraft der Gemeinsamkeit



NÖ.Regional.GmbH

Kurzkonzzept zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung

Wiedereinstieg

Markersdorf

Stadtgemeinde Neulengbach

April/2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	71
<u>1 VORWORT</u>	72
<u>2 EINLEITUNG</u>	73
<u>3 DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION</u>	74
<u>3.1 Daten der Gemeinde und des Ortes/der Katastralgemeinde</u>	74
<u>3.2 Bearbeitungsgebiet</u>	74
<u>3.3 Ausgangssituation</u>	74
<u>4 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS</u>	77
<u>4.1 Dokumentation Dorfgespräch</u>	77
<u>4.2 Geplanter Ablauf der Leitbilderstellung</u>	77
<u>5 VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN</u>	78
<u>6 VORSCHAU AUF MÖGLICHE PROJEKTE</u>	79
<u>7 SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG</u>	81
<u>8 KONTAKTE</u>	82
<u>9 STELLUNGNAHME</u>	83
<u>10 GEMEINDERATSBESCHLUSS</u>	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Das vorliegende Kurzkonzzept wurde aufgrund der Vorgaben von Punkt 2.3.3. Aufnahme-prozedere und Verfahrensschritte der „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde²¹ und der Kleinregionen in Niederösterreich“ erstellt.

(siehe www.raumordnung-noe.at)

VORWORT

Liebe Markersdorferinnen und Markersdorfer!

Die Dorferneuerung hat bereits in vielen Orten unseres Bundeslandes zur Weiterentwicklung in den Gemeinden beigetragen. Auch in der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Aktion Tradition. Im Rahmen der Aktion Dorferneuerung konnten in der Vergangenheit eine Vielzahl von Projekten sehr erfolgreich und gemeinsam umgesetzt werden.



Nach mehreren Jahren ruhender Phase gibt es nun wieder so viele Ideen sowie ein neues, junges Dorferneuerungsverein- Vorstandsteam, dass ein Wiedereinstieg für Markersdorf und für jede/n einzelne/n Markersdorfer/in sinnvoll ist. Die Gemeinde/Ort möchte die Bürgerinnen und Bürger vermehrt in Entscheidungsprozesse einbinden und ersucht daher um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Dorferneuerung mit 1.7.2020.

Ich hoffe, dass viele Anliegen umgesetzt werden können und werde dies gerne unterstützen. Herzlichen Dank sage ich jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche sich bisher an der Dorferneuerung aktiv beteiligt haben und vor allem auch selbst einen Beitrag zur Erneuerung und Verschönerung unserer Heimatgemeinde Neulengbach leisten.

Ein Gemeinderatsbeschluss zum Einstieg Markersdorf in die Landesaktion „NÖ Dorferneuerung“ wird so bald wie möglich nachgereicht werden

Die Gemeinde ist weder Sanierungs- noch Konsolidierungsgemeinde.

Unterschrift Bgm

EINLEITUNG

Die ganzheitliche Dorferneuerung umfasst wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte, hat ihren Schwerpunkt in der örtlichen und kommunalen Daseinsvorsorge und ist bestrebt, die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen. Für die zukünftigen **Dorferneuerungsaktivitäten in Markersdorf** bildet das **Kurzkonzept die Grundlage für die Aufnahme in die Landesaktion NÖ Dorferneuerung und das zukünftige Leitbild**. Das Kurzkonzept wird in Zusammenarbeit von GemeindevertreterInnen und der Bevölkerung unter Moderation einer Regionalberaterin der NÖ.Regional.GmbH erstellt. Im Zuge der Corona Pandemie wurde das Kurzkonzept im Rahmen eines Online- Workshops mit den VertreterInnen des Dorferneuerungsvorstandes konzipiert. Zusätzlich wurde im November 2019 eine Infoveranstaltung und im Februar 2020 ein Workshop im Dorfhaus abgehalten.

Nach Aufnahme in die **Landesaktion NÖ Dorferneuerung** und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Leitbildes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung in Markersdorf in **Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie 2024** notwendig.

Die **Hauptregionsstrategie 2024** ist ein auf zehn Jahre angelegtes Handlungsprogramm der jeweiligen Hauptregion, wobei die NÖ.Regional.GmbH einerseits als Schnittstelle zwischen den einzelnen regionalen und kommunalen Ebenen und Akteuren agiert und andererseits für die Umsetzung der Hauptregionsstrategie verantwortlich zeichnet:

- Sie baut auf übergeordneten Strategien und Dokumenten auf (EU, Bund, Land) und fasst gleichzeitig strategische Positionen der Teilräume bzw. der AkteurInnen zusammen. Dadurch werden Informationsflüsse und Abstimmungsmechanismen verbessert.
- Sie stellt das Dach für teilregionale Strategien sowie Maßnahmen und Projekte dar. Sie gibt somit einen Rahmen für die Aktivitäten der Hauptregion im Bereich der Regionalentwicklung vor.
- Sie beinhaltet eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken (SWOT) -Analyse sowie Ziele und Maßnahmen für die vier Aktionsfelder „Wertschöpfung“, „Umweltsystem“, „Daseinsvorsorge“ und „Kooperation“ und legt strategische Positionen und Indikatoren bis 2024 fest. Somit ergibt sich gleichzeitig ein Fokus auf die Wirkung und die damit verbundenen Ergebnisse.
- Sie ermöglicht eine laufende Reflexion (z.B. im Rahmen der Hauptregionsversammlung). Somit kann zeitgerecht auf Abweichungen (Neu- bzw. Fehlentwicklungen) in den Aktionsfeldern reagiert werden.

Weiterführende Informationen zur Hauptregionsstrategie 2024: www.noeregional.at

DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION

Daten der Gemeinde und des Ortes/der Katastralgemeinde

Gemeindegröße in km ² :	51,64
Einwohner:	8.321 (Stand Juni 2019)
Name der Katastralgemeinde	Markersdorf
Einwohner Katastralgemeinden	239 (Stand 1. Jänner 2019)
Mitglied in der Kleinregion:	WIR
Mitglied in der LEADERregion:	Elsbeere Wienerwald
Hauptregion:	NÖ Mitte
Politischer Bezirk:	St. Pölten Land

Bearbeitungsgebiet

Die Katastralgemeinde Markersdorf ist ein eigenständiger Ort im Norden der Stadtgemeinde Neulengbach und liegt ca. 3,5 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Die Ortschaft liegt an den westlichen Ausläufern des Wienerwaldes. Der kompakte Ortskern besteht aus älteren Bauernhäusern und Einfamilienhäusern. Zum Ort gehört auch die Siedlung Markersdorf, die ca. 300 Meter abseits des Ortskerns liegt aber zum Bearbeitungsgebiet gehört. Markersdorf kann aufgrund seiner kompakten Ausmaße und Struktur als eigenständiger Ort angesehen werden, der umgeben von Feldern, Wald und Grünland ist und genau definierte räumliche und bauliche Grenzen hat.

Ausgangssituation

Die Katastralgemeinde Markersdorf möchte zum dritten Mal an der Landesaktion „NÖ Dorferneuerung“ teilnehmen. In den letzten Jahren wurde die Dorfgemeinschaft durch das Engagement des Dorferneuerungsvereins und anderer Vereine stetig gesteigert, nun steht ein Generationenwechsel an. Außerdem sollen neue Bevölkerungsschichten und ZuzüglerInnen vermehrt in das Dorfleben integriert werden und die bestehenden Pfade im Zusammenleben ausgebaut werden. Prinzipiell ist die Dorfgemeinschaft gut und es gibt ein reges Sozial- und Kulturleben durch verschiedenste Veranstaltungen und die vielen persönlichen Kontakte. Trotzdem soll „frischer Wind“ die Dorfgemeinschaft noch mehr stärken und die BewohnerInnen der etwas abgelegenen „Siedlung Markersdorf“ mehr in

die Aktivitäten der Dorferneuerung eingebunden werden. Zu diesem Zweck wurde mit dem Einverständnis der Bevölkerung und Politik im November 2019 ein neuer Dorferneuerungsvorstand gewählt, der nun jüngere Mitglieder hat und dessen Anteil an Frauen um die 75% beträgt. Auch die alten Vorstandsmitglieder sollen in den neuen Dorferneuerungsprozess eingebunden werden und insgesamt die Anzahl der aktiven Mitglieder erhöht werden. Unterstützung bekommt der Dorferneuerungsverein durch die Gemeindepolitik, die erfahren ist mit partizipativen Prozessen, da die Stadtgemeinde Neulengbach schon weitere Katastralen in der NÖ Dorferneuerungsaktion gehabt hat und selber zwei Mal einen erfolgreichen Stadterneuerungsprozess durchlaufen hat. Durch den neuen Dorferneuerungsprozess sollen Bevölkerungsteile, vor allem Kinder und Jugendliche mehr Aufmerksamkeit gegeben werden und die Anliegen der vielen Jungfamilien gestärkt werden. Es ist von einer guten kooperativen Zusammenarbeit aller Bevölkerungsteile von Markersdorf auszugehen, da auch die Größe des Ortes ideal für diese Art von Partizipationsprozess ist. Durch den Wiedereinstieg wird der Dorferneuerung in Markersdorf auf eine breitere Basis gestellt und richtet sich noch mehr nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und bietet Antworten auf aktuelle Herausforderungen.

Bestand:

Das Wahrzeichen des Ortes ist die St. Laurenzi Kirche, welche auch im Logo des Dorferneuerungsvereins sichtbar ist. Markersdorf ist ein ländlich geprägter Wohnort. Es gibt einige landwirtschaftliche Betriebe aber keine Industriebetriebe. Viele EinwohnerInnen pendeln nach Neulengbach, St. Pölten oder Wien. Aufgrund der Größe gibt es keinen Nahversorger und nur einen Gastrobetrieb.

Vorhandene raumrelevante Konzepte/Strategien:

Es liegen keine raumrelevanten Konzepte vor. Markersdorf ist Teil des Biosphärenparks und der Kleinregion WIR sowie der LEADER Region Elsbeere Wienerwald.

Vorangegangene Aktivphase(n) und weitere Aktivitäten:

Der Ort Markersdorf war erstmals vor 1994-1997 und von 2010-2014 in der Landesaktion „NÖ Dorferneuerung“. Unter aktiver BürgerInnenbeteiligung wurde im letzten Dorferneuerungsprozess das Großprojekt „Dorfhaus Markersdorf“ errichtet. Dieses wurde zum Teil neu gebaut und durch die Adaptierung von Teilen des alten Feuerwehrhauses erweitert. Für dieses große Projekt wurde der Ort und der Verein beim Projektwettbewerb der Dorf- und Stadterneuerung ausgezeichnet. Weiters wurden zahlreiche Ortskernverschönerungsprojekte durchgeführt (u.a. im Rahmen der Aktion „Stolz auf unser Dorf“). Aktiv beteiligt hat sich der Verein bei diversen Festen und Veranstaltung. 2019 feierte man das 25jährige Jubiläum. Der Verein besitzt eine eigene Homepage <http://www.wirmarkersdorfes.at>. Im zukünftigen Dorferneuerungsprozess soll der Fokus der Aktivitäten im Sozialen, nachbarschaftlichen Bereich gelegt werden und die Dorfgemeinschaft weiter ausgebaut werden.

ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS

	Zeitraumen:
Erstinformation über Landesaktionen (NÖ Dorf-/Stadterneuerung, Gemeinde21)	08.11.2019
Dorfgespräch	Geplant September 2020
Erstellung Kurzkonzzept	April 2020
Dorferneuerungsverein bestehend seit	1994
Gemeinderatsbeschluss über das erstellte Kurzkonzzept und Antrag um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Dorferneuerung	
Geplanter Start mit der Landesaktion NÖ Dorferneuerung	1.7.2020
(voraussichtlich) beauftragte Firma für die Prozessbegleitung	NÖ.Regional.GmbH

Dokumentation Dorfgespräch

Erstellung des Kurzkonzpts im Rahmen eines Online – Workshops am 15. April 2020 mit den Mitgliedern des Dorferneuerungsvereins. Außerdem wurde bei der Jahreshauptversammlung am 21.02.2020 sowie einer Sitzung am 08. November2019 die grundsätzlichen Themengebiete und Ziel für die Dorferneuerung unter Einbindung der anwesenden Vereinsmitglieder abgesprochen. Weiters wurde Bürgermeister Franz Wohlmuth sowie Stadtamtsdirektor Leopold Ott telefonisch vom Regionalberater zum Grobkonzzept befragt.

Geplanter Ablauf der Leitbilderstellung

Die Leitbilderstellung erfolgt ab September 2020 in Form von Bürgerworkshops und einer Ortsbegehung.

VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN

In diesem Kapitel werden die geplanten Themen den Aktionsfeldern der Hauptregionsstrategie sowie den Schwerpunkten der Landesaktion NÖ Dorferneuerung zugeordnet.

Aktionsfeld Wertschöpfung (Wirtschaft, Forschung & Entwicklung und Innovation, Land- und Forstwirtschaft)

- Stärkung der Produktion regionaler Produkte, Bewusstseinsbildung und Angebotsvernetzung
- regionale Plattformen aufbauen „Schwarzes Brett“
- Gemeinsame Verwertung von Obst- und Gemüse Restbeständen

Aktionsfeld Umweltsystem und erneuerbare Energie (Natur- und Umweltsysteme, Natürliche Ressourcen, Erneuerbare Energie)

- Bewusstseinsbildung für den Lebensraum Wienerwald
- Thema Pflanzen, Gärten & Bienen als gemeinsames Engagement mit Nutzen für die Natur aufgreifen – mit Veranstaltungen (Tag der offenen Gärten, Pflanzen- und Samenbörse, ..) ebenso wie eine Schaffung gemeinsam bewirtschafteter Bienenvölker.
- Schaffung von Naturflächen (Insektenwiesen) im öffentlichen Bereich und den Privatgärten
- Wissensplattform und Veranstaltungen, Natur im Garten, Naturvermittlung an Jugend, Kinder
- Regionale Plattform

Aktionsfeld Daseinsvorsorge (Abgestimmte Raumentwicklung und Siedlungswesen, Technische Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Soziale Infrastruktur, Bildung, Sozialer Zusammenhalt in Region, Kleinregion und Gemeinde)

➔ **Leitthema Soziale Aufgaben**

Ziel: Dorfleben und die Gemeinschaft aller Bewohner stärken und zur Steigerung der Lebensqualität im Dorf Initiativen setzen bzw. aktiv daran mitzuwirken.

- Regelmäßige Veranstaltungen sollen fortgeführt, jedoch noch mehr partizipativ und generationenübergreifend sein.
- Eine bewusste Öffnung des Dorfhauses soll die aktivere Nutzung durch möglichst viele Dorfbewohner ermöglichen.
- Ausbau der Infrastruktur im Dorfhaus: bessere Akustik des Gemeinschaftsraumes, bessere Internetanbindung (W-Lan). Da dem Dorfhaus jede Web/IT-Infrastruktur (z.B. für eine Nachhilfebörse) fehlt, würden die Dorfgemeinschaft hier gerne aufrüsten.
- Entfernung Markersdorf und Markersdorf-Siedlung – Verbindung und Zusammengehörigkeit stärken, Identität stärken
- Jugend bei Projekten einbinden, gemeinsam mit Jungfamilien den Ort gemeinsam attraktiv gestalten

➔ **Leitthema Bildung und Kultur**

Ziel: Die Dorfgemeinschaft Markersdorf sieht großen Bedarf daran, Kindern / Jugendlichen / jungen Familien im Dorf etwas zu bieten, was sie gemeinsam nutzen können und ihre Entwicklung (sozial / kulturell / Bildung) fördert.

- Nachhilfebörse einrichten, ältere Kinder helfen kleineren Kindern
- Gemeinsames Musizieren, Kochwerkstatt generationenübergreifend

➔ **Leitthema Siedeln, Bauen, Wohnen**

Ziel: Die Mitarbeit an der aktiven Gestaltung des Ortsbildes ist großteils abgeschlossen. Bei Buswartehäuschen, Sitzbänken und Holzgeländern gibt es einen großen Pflege / Neuerrichtungsrückstand, den es aufzuarbeiten gilt.

➔ **Mobilität**

Ziel: Sanfte klimaverträgliche Mobilität stärken

- Bewusstseinsbildung
- E Mobility stärken
- Mitfahrbörse, längerfristig eventuell eCar Sharing Projekt

Aktionsfeld Kooperationssystem (innerhalb der Hauptregion, zwischen Hauptregionen, mit angrenzenden Bundesländern, mit Nachbarregionen im Ausland)

- **Teilnahmen an Vernetzungstreffen Dorferneuerung**

6. Vorschau auf mögliche Projekte

Infrastrukturausbau Dorfhaus
Bienenprojekt, Blühwiesen
„Börse der Fähigkeiten- Markerdorfer „Schwarzes Brett“
Kinder- und Jugendveranstaltungen
Nachbarschaftshilfe

7) SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG

Laut den „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde²¹ und der Kleinregionen in Niederösterreich“ wird Beteiligung in unterschiedlichen Intensitäten und Qualitäten beschrieben.

Beteiligung:

Es wird zwischen den folgenden fünf Qualitätsstufen der Beteiligung unterschieden:

- 1. Informieren: Betroffene BürgerInnen werden von Politik und Verwaltung über kommunale Planungen und Vorhaben frühzeitig und aktiv informiert.*
- 2. Mitreden: BürgerInnen werden eingeladen, an Ideenfindungen mitzuarbeiten.*
- 3. Mitplanen und Mitgestalten: Die BürgerInnen werden eingeladen, an der Ideenfindung und Planung mitzuarbeiten und in klar definierten sowie transparenten Umsetzungsschritten mitzugestalten.*
- 4. Mitentscheiden: BürgerInnen sind nicht nur eingeladen mitzuarbeiten und mitzugestalten, sondern im vorgegebenen Rahmen auch mitzuentscheiden.*
- 5. (Teil-)Aufgaben selbst verantworten: Teilaufgaben werden von der Politik an die BürgerInnen delegiert. Dazu werden von den BürgerInnen Projektideen ausgearbeitet und in Abstimmung mit den MandatarInnen umgesetzt.*

Die Visionen und großen Zielsetzungen werden voraussichtlich im Rahmen eines Leitbildprozesses mit den BürgerInnen weiter entwickelt, wobei die Gestaltung und das Mitentscheiden eine wesentliche Rolle spielen werden.

Die BürgerInnenbeteiligung bei den Projekten, die noch zu entwickeln sind, wird stark von Art und Umfang der Projekte und der vorhandenen Rahmenbedingungen abhängen. Die Gemeinde und der Verein würden es begrüßen, wenn auch die oben angeführte Qualitätsstufe 5 erreicht werden könnte.

KONTAKTE

Ansprechpersonen	
Bürgermeister:	Franz Wohlmuth Rathaus Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach email: franz.wohlmuth@neulengbach.gv.at website: www.neulengbach.gv.at
Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung	Leopold Ott Funktion: Stadtamtsdirektor email: leopold.ott@neulengbach.gv.at
Vereinsname Vereinsobmann bzw. Ansprechperson seitens der Bevölkerung	Dorfgemeinschaft Markersdorf Clemens Svatonek email: sswatonek@dialogium.at

STELLUNGNAHME

Markersdorf hat bereits drei Mal die Landesaktion „NÖ Dorferneuerung“ erfolgreich durchlaufen. Ein engagierter Vorstand rund um Helmut Leonhartberger hat mit Unterstützung der ansässigen Bevölkerung in unzähligen ehrenamtlichen Arbeitsstunden dazu beigetragen, dass Markersdorf ein schönes, lebendiges Dorf am Rande des Wienerwalds ist. In früheren Jahren waren „klassische“ Dorferneuerungsprojekte wie Straßengestaltung, Baumpflanzungen usw. das Hauptbeschäftigungsfeld der Dorferneuerer und Dorferneuerinnen. Vor allem das Dorfhaus, ein beim Projekt-Wettbewerb der NÖ Dorf- und Stadterneuerung ausgezeichnetes Projekt ist sichtbares Zeichen des ehrenamtlichen Engagements der MarkersdorferInnen für ihren Lebensort. Der neue Vorstand hat sich neue Ziele gesetzt. Unter dem Schlagwort „Soziale Dorferneuerung“ sollen vor allem die zwischenmenschlichen Beziehungen im Dorf gestärkt und ausgebaut werden und statt „Hardware“ vor allem sogenannte „Softmaßnahmen“ wie Veranstaltungen, gemeinsame Aktivitäten und Einbindung von Kinder, Jugend aber auch der älteren Generation stattfinden. Der neue Dorferneuerungsvorstand hat sich verjüngt und die Mehrheit besteht aus engagierten jungen Frauen, die das soziale Leben im Ort verbessern wollen. Mit viel Energie, durchdacht und auch mit Freude hat sich die Gruppe rund um Obmann Clemens Swatonek darauf verständigt, ihre Freizeit in den Ausbau der Dorfgemeinschaft in Markersdorf zu stecken. Mit Projekten zum Kennenlernen, zum gemeinsam Planen, zum zusammen Feiern werden die BewohnerInnen von Markersdorf die Ziele der Landesaktion, die Stärkung der Lebensqualität sowie den sozialen Zusammenhang erreichen. Als Betreuer kann ich den neuerlichen Einstieg Markersdorf in die aktive Phase der Dorferneuerung nur vorbehaltlos empfehlen. Niederösterreich bekommt rund um das neue engagierte Team der Dorfgemeinschaft Markersdorf einen lebendigen und innovativen Ort in die Landesaktion, dessen zukünftige Projekte dazu beitragen werden, den Zusammenhalt in Markersdorf zu fördern und Markersdorf noch lebenswerter zu machen. Nach der Erstellung des Kurzkonzpts werden wir im Herbst gemeinsam ein aktuelles Leitbild ausarbeiten.



DI Daniel Brüll
Regionalberater
NÖ.Regional.GmbH

Für das Ansuchen des Vereins ist die Annahme des Kurzkonzeptes zu beschließen und die Aufnahme zu unterstützen.

Vorberatungen:

Der Gegenstand wird auf Grund der Kurzfristigkeit der vorgelegten Unterlagen im Wege eines Dringlichkeitsantrages an den Gemeinderat vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Vorläufig sind keine finanziellen Auswirkungen aus dem Ansuchen abzuleiten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Kurzkonzept der Dorfgemeinschaft Markersdorf die Zustimmung geben und beschließen, dass der Antrag um Aufnahme in die Landeaktion NÖ Dorferneuerung befürwortet und unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17.2. Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen

Berichterstatte(rin): Mag. (FH) Sonja Koschina

Sachverhalt:

Mit Mail vom 1. Mai 2020 hat Frau GR Mag (FH) Sonja Koschina folgenden Dringlichkeitsantrag übermittelt:

Sonja Koschina
in Neulengbach

an den BGM Franz Wohlmuth
Gemeindeamt Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Dringlichkeitsantrag

betreffend

Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen

Ich stelle gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag und beantrage seine Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 5.5.2020

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat soll ein Livestreaming der Gemeinderatssitzungen ermöglichen und die Übertragung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung live im Internet durchführen lassen.

Der mit der Live-Übertragung verbundene Livestream soll auch für eine spätere Nachschau zur Verfügung stehen, damit alle jene, die nicht live zuschauen können, dieses Angebot ungeschmälert, also unabhängig von Zeit und Ort des Geschehens, nutzen können.

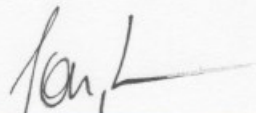
Begründung:

In Zeiten von Corona soll es jeder Bürgerin und jedem Bürger ermöglicht werden, ohne sich einer Ansteckungsgefahr auszusetzen, an der öffentlichen Gemeinderatssitzung via Internet teilzunehmen. Dies ist zudem ein Angebot im Sinne der Barrierefreiheit, damit BürgerInnen, die aus welchem Grund auch immer, nicht physisch an einer Sitzung als Gast teilnehmen können, diese verfolgen können.

Die vergangenen Wahlen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene haben gezeigt, dass die Wahlbeteiligung sinkt. Gleichzeitig ist vermehrter Unmut, mangelndes Vertrauen in Politik und Politik-Verdrossenheit in weiten Teilen der Bevölkerung spürbar. Auch in Neulengbach fragen sich BürgerInnen vermehrt was die GemeindepolitikerInnen für sie tun. Dieser Entwicklung wollen wir unter anderem mit mehr Transparenz entgegen wirken! Die InternetbenutzerInnen schätzen es bereits sehr, Sitzungen des Nationalrates live in Bild und Ton empfangen zu können. Viele Gemeinderäte wie z.B. St. Pölten, Amstetten, Krems praktiziert diese Form der Bürgernähe bereits seit einigen Jahren, indem die Gemeinderatssitzungen direkt im Internet übertragen werden.

Wir sind der Überzeugung, dass mehr Offenheit und eine Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsprozesse im Gemeinderat der Stadt Neulengbach zu mehr Bürgernähe, zu mehr Bürgerinteresse und schlussendlich zu einer höheren Wahlbeteiligung führt. Weiters ist eine authentische, direkte und unmittelbare Berichterstattung mittels Direkt-Übertragungen der Gemeinderatssitzungen der Stadt Neulengbach unserer Auffassung nach auch für alle Mandatäre eine Gelegenheit, ihre Leistungen aufzuzeigen.

Neulengbach, 1.5.2020



Die Dringlichkeit begründet Frau GR Mag. Koschina wie folgt:

Die Dringlichkeit resultiert aus der aktuellen Lage aufgrund von Corona. Es ist absehbar, dass die Gefährdungssituation bis Jahresende nicht vorbei sein wird. Die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung soll auch in diesen Zeiten gewährleistet sein und jedem ermöglicht werden seine Rechte als Bürger wahrzunehmen.

Dazu darf wie folgt berichtet werden:

Über Anregung von Herrn STR Mag. Florian Steinwendtner vom 21. April 2020 werden hausintern bereits technische Lösungen für Videokonferenzen und Videostreaming erkundet.

Das bedeutet, dass die aktuellen Bemühungen über den Antrag hinausgehen.

Nach Vorliegen eines entsprechend umsetzbaren Vorschlages wird der Gemeinderat mit der Entscheidung über den Ankauf zu befassen sein.

Finanzierung:

Es liegen derzeit noch keine Kostenschätzungen vor und kann demnach keine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Projekte Videokonferenz und Videostreaming aus dem Rathaussaal zur Beschlussreife vorbereitet werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. Kindergarten Ollersbach - Schaffung einer zusätzlichen Kindergartengruppe
--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Auf Grund der Situation, dass der Bedarf an Kindergartenbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 2,5 Jahren auf Grund der aktuellen Anmeldezahlen stark gestiegen ist, ergibt sich der Bedarf nach einer zusätzlichen Gruppe am Standort Ollersbach. Mit den zuständigen Behörden wurde im Vorfeld die provisorische Erweiterung um eine 3. Gruppe erörtert. Geplant ist die Errichtung des erforderlichen Bewegungsraumes in einer Containeranlage. Der jetzige Bewegungsraum kann dann für die 3. Gruppe genutzt werden.

Für diese Maßnahme liegt folgende Kostenschätzung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. vor:

BAUVORHABEN : PROVISORIUM 3.GRUPPE FÜR KINDERGARTEN OLLERSBACH
3061 Ollersbach, Kirchenstraße 20

DATUM : 09.03.2020

AUFTRAGGEBER : STADTGEMEINDE NEULENGBACH
KIRCHENPLATZ 82
3040 NEULENGBACH

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG GROBKOSTENSCHÄTZUNG



SAMTLICHE PREISE + 20 % UST

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID): ATU60662850
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienwald
IBAN AT56 3256 7000 0071 6159, BIC RLNWAT331988

3040 Neulengbach Umwandstraße 265
Tel.: 02772 / 53170-16 Fax: 02772 / 53170-24
FN: 432564z, Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St. Pölten

PROVISORIUM 3.GRUPPE FÜR KINDERGART
3061 Ollersbach, Kirchenstraße 20

GROBKOSTENERMITTLUNG
Stand: 09.03.2020

Bezeichnung	Anzahl / Flächen / Ausmaß geschätzt	Einheit	spez. Kosten [EUR]	Kosten [EUR]
Umbau für provisorische 3. Gruppe				110.000
Bauwerk				69.000
Baustellengemeinkosten	1,00	PA	500	500
Abbruch Fenster in Gruppenraum inkl. Entsorgung	1,00	PA	1.000	1.000
Neue Aussentür im bestehenden Bewegungsraum	1,00	PA	7.000	7.000
Verputzarbeiten im Bereich der neuen Tür	1,00	PA	500	500
Malerarbeiten im Bereich der neuen Tür	1,00	PA	500	500
Ankauf von 5 Stk neuen Container inkl. Lieferung (Raumhöhe 2,52)	1,00	PA	47.000	47.000
Unterbau für Container im Bereich Asphaltfläche	1,00	PA	3.000	3.000
Aufstellen von Container	1,00	PA	2.000	2.000
Verbindungsbau zwischen Gebäude und Container	1,00	PA	6.000	7.000
Reinigungsarbeiten	1,00	PA	500	500
Einrichtung				39.000
Möbelschleifarbeiten	1,00	PA	2.000	2.000
Ergänzen der Garderoben durch Bauhof FIXUM	1,00	PA	6.000	6.000
Einrichtung für die 3. Gruppe	1,00	PA	32.000	31.000
Außenanlagen				2.000
Außenanlagen Müllplatz entfernen, und neue Errichtung	1,00	PA	2.000	2.000
Summe Investitionskosten:				110.000
Nebenkosten				
			Behördenkosten:	500
			Kosten für Atteste:	
			Planung, Bauaufsicht:	12.000
			Unvorhergesehenes und Rundung:	5.500
			Summe Nebenkosten:	18.000
GESAMTKOSTEN ohne UST				128.000

Arbeiten werden vom Bauhof durchgeführt € 21.000,00

A)

Für die Vergabe der Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunal-service GmbH vor:

Honorarangebot für Generalplaner und Koordination

Projekt: PROVISORIUM 3.GRUPPE FÜR KINDERGARTEN OLLERSBACH
3061 Ollersbach, Kirchenstraße 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

- Lt. Begehung vom 06.03.2020
- Kostenvorgabe von ca. € 110.000,- netto, ohne Honorare udgl.

- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis

1.1. Planung

• Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.

• Einreichung

Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen.

Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

• Kostenermittlungsgrundlagen

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter

Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

• Technische Oberleitung

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen: Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

• Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung.

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Honorarermittlung:

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca. € 110.000,-- netto.

€ 110.000,-- x 0,096 = € 10.560,-- netto

Sollte die Abrechnungssumme unter € 110.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung. Bei Auftragsvermehrung wird für den Betrag über € 110.000,-- mit Faktor von 0,086 in Rechnung gestellt.

Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 10.560,00

1.3. Planungskoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

b) Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungskoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Planungskoordination: € 100,-- netto

Summe Planungskoordination (exkl. UST) € 100,00

1.4. Baukoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer zweimonatigen Bauzeit veranschlagt.

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 500,-- netto

Summe Baukoordination (exkl. UST) € 500,00

1.6. Energieausweis:

Die Erstellung von Energieausweisen für die baubehördliche Bewilligung - die Berechnung erfolgt durch Ermittlung der zukünftigen Energiekennzahl.

Summe Energieausweis inkl. Nebenkosten € 300,--

Zusammenstellung Honorare:

1.1 – 1.2 Planung, Angebotseinholung, Bauaufsicht	€	10.560,--
1.3 Planungskoordination	€	100,--
1.4 Baukoordination	€	500,--
1.5 Energieausweis	€	300,--

Zwischensumme € 11.460,--

Aufschlag Nebenkosten 4 % € 458,40

Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 11.918,40

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

werden pauschal mit 4% der Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes.

Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, Schalltechnische Beratung, Tontechnik und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

Veränderliche Preise

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.05.2020 gültig.

Zahlung

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

B)

Für die Errichtung der Verbindungstür in den bestehenden Bewegungsraum und Errichtung der neuen 3. Gruppe (Containeranlage) liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Datum: 09.04.2020

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

**Projekt: PROVISORIUM 3.GRUPPE FÜR KINDERGARTEN
OLLERSBACH
3061 Ollersbach, Kirchenstraße 20**

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

Tür

Containeranlage

1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwertverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauleistungen“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für ein Provisorium für die 3. Gruppe im Kindergarten Ollersbach, 3061 Ollersbach.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Tür:

Bürgmayr Franz e. U.	3451 Plankenberg
VIT Gesellschaft m.b.H.	3041 Asperhofen

Insgesamt haben 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

Containeranlage:

CHV Container Handelsges.m.b.H.	1230 Wien
Cadolto GmbH	90556 Cadolzburg (D)
Modutec GmbH	9462 Bad St. Leonhard
Titan Containers	1220 Wien
Containex Handelsges.m.b.H.	2355 Wr. Neudorf
Algeco Austria GmbH	2721 Bad Fischau
Conzept Container GmbH	5204 Straßwalchen
Ebner GmbH	4643 Pettenbach
Stugeba GmbH	9462 Bad St. Leonhard
Agrav GmbH	2700 Wr. Neustadt

Insgesamt haben 6 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für den Kindergarten Ollersbach.

Tür:	Liefern und versetzen einer neuen Tür im bestehenden Bewegungsraum als Zugang zu der Containeranlage. Die Tür bleibt auch nach dem Entfernen der Container im Bewegungsraum als zusätzliche Ausgangstür in den Garten.
------	--

Containeranlage:	Lieferung und versetzen von 5 Stk Containern als Bewegungsraum und Abstellraum. Der Bodenbelag wird durchgehend verlegt. 12 Stk Bürofenster mit Dreh-/Kippbeschlag und Rolladen Verglasung mit Verbundsicherheitsglas – VSG Eingangstür in den Bewegungsraum mit einer Tür mit Glaslichte. Beheizung mit Niedertemperatur E-Konvektor 2 kW inkl. Raumthermostat und Kinderschutz. Im Vorfeld der Entscheidung für den Ankauf oder Miete der Container, wurde auch ein Angebot für die Miete der Containeranlage eingeholt. Das Angebot beträgt € 32.820,00 zuzüglich UST, für eine Miete von 3 Jahren. Bei der Miete kann keine Eingangstür mit Glaslichte und kein durchgehender Bodenbelag angeboten werden. Etwaige Reparatur und Schäden an den Container werden nach Rückgabe der Container gesondert verrechnet.
------------------	--

3. Rechnerische Überprüfung

Die Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2, Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe exkl. MwSt.

Tür:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Bürgmayr Franz e. U., 3451 Plankenberg	€ 5.489,59	100,00
2	VIT Gesellschaft m.b.H., 3041 Asperhofen	€ 6.006,00	109,40

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Bürgmayr Franz e. U.

Hauptstraße 2
3451 Plankenberg

Auftragssumme EUR 5.489,59 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 5.324,90 exkl. 20% MwSt.

Containeranlage:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Containex Handelsges.m.b.H., 2355 Wr. Neudorf	€ 39.500,00	100,00
2	Algeco Austria GmbH, 2721 Bad Fischau	€ 39.715,70	100,50
3	Conzept Container GmbH, 5204Straßwalchen	€ 40.997,00	103,80
4	Ebner GmbH, 4643 Pettenbach	€ 46.080,00	116,70
5	Stugeba GmbH, 9462 Bad St. Leonhard	€ 55.887,40	141,50
6	Agrav GmbH, 2700 Wr. Neustadt	€ 85.500,00	216,50

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Containex Container-Handelsgesellschaft m.b.H.

IZ NÖ-Süd, Straße14
2355 Wiener Neudorf

Auftragssumme EUR 39.500,00 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 38.315,00 exkl. 20% MwSt.

C)

Für die Einrichtung sowie den Elektroanschluss der 3. Gruppe liegt folgender Vergabevorschlag vor:

Datum: 21.04.2020

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

**Projekt: PROVISORIUM 3.GRUPPE FÜR KINDERGARTEN
OLLERSBACH
3061 Ollersbach, Kirchenstraße 20**

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

Einrichtung für 3. Gruppe

Elektroanschluss der Containeranlage

1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwertverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauleistungen“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für ein Provisorium für die 3. Gruppe im Kindergarten Ollersbach, 3061 Ollersbach.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Einrichtung für 3. Gruppe:

Resch Möbelwerkstätten GmbH	4160 Aigen-Schlägl
Scheschy Objekteinrichtungen	4120 Neufelden

Insgesamt haben 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

Elektroanschluss der Containeranlage:

Schabschneider GmbH	3061 Ollersbach
---------------------	-----------------

Insgesamt habt 1 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für den Kindergarten Ollersbach.

Einrichtung für 3. Gruppe: Liefern von Tischen, Sesseln und Bänken für die 3. Gruppe. Liefern eines Sofas für Leseecke. Schränke mit Eigentumsladen und Materialschränke liefern. Kreativwagen, Puppenbett, Kinderwäscheständer und Hochstühle Trip liefern. Liefern von Bau- und Spielteppichen sowie einer Dreieckklappmatte mit Lehenpolstern. Liefern und montieren eines Raumpodestes Größe ca. 2,45m x 2,30m inkl. aller Sicherheitsvorkehrungen und Verglasung mit Sicherheitsglas inkl. Spielhöhle. Inkl. liefern eines Taschen-bzw. Handtuchwagen. Sämtliche Einrichtungsgegenstände wurden mit der Kindergartenleitung Frau Christina Diesmayr ausgesucht und besprochen.

Elektroanschluss der Containeranlage: Herstellen der Zuleitung vom bestehenden Zählerkasten im Stiegenhaus 1. Stock bis zu den provisorischen Containern

3. Rechnerische Überprüfung

Die Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2, Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe exkl. MwSt.

Einrichtung für 3. Gruppe:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Resch Möbelwerkstätten GmbH, 4160 Aigen-Schlögl	€ 17.714,57	100,00
2	Scheschy Objekteinrichtungen, 4120 Neufelden	€ 21.047,00	118,80

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H.
Dreisesselbergstraße 34

Auftragssumme EUR 17.714,57 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 17.183,13 exkl. 20% MwSt.

Elektroanschluss der Containeranlage:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Schabschneider GmbH, 3061 Ollersbach	€ 736,25	100,00

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Schabschneider GmbH

Bahnstraße 6
3061 Ollersbach

Auftragssumme EUR 736,25 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 714,16 exkl. 20% MwSt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgabe kann wie folgt sichergestellt werden:

a) Umschichtungen im VA 2020

Wegfall der Heizungsumstellung KiGa Ollersbach € 38.500,00

b) Teilweise Verwendung von nicht budgetierten Fördermitteln

KEM Klosterberg € 89.500,00

Beschlussanträge:

1. Beschlussantrag STR Ing. Mag. Heiss

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss fassen, dass der NÖ Landeskindergarten Ollersbach in Form eines Provisoriums um eine 3. Gruppe erweitert wird, wobei die Projektkosten € 128.000,00 exkl. USt. betragen werden, jedoch die Finanzierung über das Vorhaben 4 (Grundstücksan- und -verkäufe) finanziert wird.

2. Beschlussantrag Bgm. Wohlmuth

A)

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss fassen, dass der NÖ Landeskindergarten Ollersbach in Form eines Provisoriums um eine 3. Gruppe erweitert wird, wobei die Projektkosten € 128.000,00 exkl. USt. betragen werden und die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den erforderlichen Ingenieurleistungen wie folgt beauftragen:

1.1 – 1.2 Planung, Angebotseinholung, Bauaufsicht	€	10.560,--
1.3 Planungskoordination	€	100,--
1.4 Baukoordination	€	500,--
1.5 Energieausweis	€	300,--
Zwischensumme	€	11.460,--
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	458,40
<u>Summe Gesamtauftragswert inkl. Nebenkosten (exkl. USt)</u>	€	<u>11.918,40</u>

B)

Weiters wolle der Gemeinderat die Beauftragung folgender Bau- und Lieferleistungen beschließen:

1. die Errichtung einer neuen Tür im bestehenden Bewegungsraum als Zugang zur Containeranlage (3. Gruppe) an die Firma Bürgmayr Franz e.U., 3451 Plankenberg, Hauptstraße 2, zu EUR 5.489,59 exkl. USt, abzügl. 3 % Skonto, d.s. EUR 5.324,90 exkl. USt.
2. die Containeranlage, bestehend aus 5 Stk. Containern, als provisorische 3. Gruppe an die Firma Containex Container-Handelsgesellschaft mbH, IZ NÖ-Süd, Straße 14, 2355 Wiener Neudorf, zu EUR 39.500,-- exkl. USt, abzügl. 3 % Skonto, d.s. EUR 38.315,-- exkl. USt
3. die Einrichtung der provisorischen 3. Gruppe (Tische, Sesseln, Bänke, Sofa, Schränke etc.) an die Firma Resch Möbelwerkstätten GmbH, Dreisesselbergstraße 34, 4160 Aigen-Schlögl, zu EUR 17.714,57 exkl. USt, abzügl. 3 % Skonto, d.s. EUR 17.183,13 exkl. USt
4. die Elektrikerleistungen für den Anschluss der Containeranlage an die Firma Schabschneider GmbH, Bahnstraße 6, 3061 Ollersbach, zu EUR 736,25 exkl. USt, abzügl. 3 % Skonto, d.s. EUR 714,16 exkl. USt

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. A. und B. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 11 Ja, 3 Enthaltungen (FPÖ, NEOS, GR Kaiblinger), 18 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
2. A. und B. 25 Ja, 7 Enthaltungen (Liste Heiss, FPÖ)

Hinweis: STR Schabschneider ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschinen VS)
--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2020 ist unter dem Konto 211000-400000 geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der Volksschule Neulengbach ein Betrag von EUR 6.800,- vorgesehen. Davon entfallen EUR 3.800,- auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und EUR 3.000,- auf die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung der Volksschule Neulengbach.

Anlässlich einer bevorstehenden Wartung der beiden bestehenden Scheuersaugmaschinen (Nr. 000708557 und 000708867) hat die Firma Tennant mitgeteilt, dass aufgrund des Alters der Maschinen (über 20 Jahre) eine ordnungsgemäße Wartung mangels fehlender Ersatzteile nicht mehr durchgeführt werden kann.

Für die Ersatzanschaffung von zwei adäquaten Scheuersaugmaschinen wurde ein Angebot von der Firma Reinigungstechnik 4 You GmbH eingeholt. Die Kosten für den Ankauf belaufen sich insgesamt auf EUR 13.176,02 inkl. 20 % MWSt (ein Rabatt im Ausmaß von rund 22% ist im Angebot enthalten).

Da in diesem Fall äußerste Dringlichkeit geboten war, um die umfassende Reinigung der Volksschule Neulengbach während der Osterferien in gewohnter Weise zu gewährleisten, wurde der Auftrag für die Lieferung der zwei Scheuersaugmaschinen umgehend erteilt.

Da bei der Erstellung des Voranschlags 2020 mit einer Ersatzanschaffung nicht zu rechnen war, wurde beim Konto 211000-042000 kein Budget veranschlagt. Der Ankauf der zwei Scheuersaugmaschinen stellt einen Aktivtausch im Vermögenshaushalt dar, somit wirkt sich die Anschaffung im Ergebnishaushalt lediglich in der Höhe der Abschreibung ergebniswirksam aus.

Eine Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendung im laufenden Haushalt 2020 ist aus der Rücklage aus dem Ergebnis 2019 gegeben.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung im laufenden Haushalt 2020 ist aus der Rücklage aus dem Ergebnis 2019 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außer- und überplanmäßige Mittelverwendung betreffend der Ersatzanschaffung von zwei Scheuersaugmaschinen in der Volksschule Neulengbach in Höhe von EUR 13.176,02 inkl. 20 % MWSt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

26 Ja, 7 Enthaltungen (Liste Heiss, FPÖ)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: GR Mag. Julia Amplatz

GR Mag. Julia Amplatz

Neulengbach, am 27.04.2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

ANTRAG

Die sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates von Neulengbach stellt den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 05.05.2020 zu nehmen:

Sommerbetreuung für Kinder

Begründung:

Die Corona-Krise ist in aller Munde und fordert von den BürgerInnen in Neulengbach viel. Für berufstätige Eltern, vor allem Frauen, ist die Kinderbetreuung in den Ferien immer eine organisatorische Herausforderung – jetzt mehr denn je. Seit einigen Wochen haben Kinder ihre FreundInnen nicht gesehen und Erziehungsberechtigte haben eine enorme Doppelbelastung mit Job und Kinderbetreuung bzw. Kinderbildung. Kinder lernen unter erschwerten Bedingungen, viele Kinder hinken hinterher und verpassen wertvolle Zeit. Kinder müssen die gleichen Chancen und einen Zugang zu Bildung haben. Es brauche daher eine Lern-Unterstützung für die Kinder über den Sommer, damit sie die Möglichkeit haben, versäumten Stoff nachzuholen – dazu sozialen Kontakt mit Gleichaltrigen, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

Ein weiteres Problem ist, dass Großeltern als Betreuungspersonen häufig nicht zur Verfügung stehen, da sie zur Risikogruppe gehören und eine Ansteckung unbedingt verhindert werden muss.

Eltern sind an der Belastungsgrenze, viele sind in Kurzarbeit oder sogar arbeitslos und haben massive finanzielle und berufliche Einschnitte. Oftmals waren Alturlaube aufzubrauchen oder sogar neuer Urlaub zu konsumieren. Selbst das ABGB sieht vor, dass 14 Tage vom neuen Urlaub bereits einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden können.

Dringlichkeit:

Die Corona-Krise hat in Österreich zahlreiche Personen an die Belastungsgrenze gebracht. ArbeitnehmerInnen die in Kurzarbeit geschickt wurden, ArbeitnehmerInnen die den Job verloren haben, EPUs und Selbstständige bei denen die Auftragslage eingebrochen ist. Urlaube und Zeitguthaben wurden häufig konsumiert, oder können nicht angetreten werden zu mal die Wirtschaft schrittweise hochgefahren wird. Es muss unverzüglich sichergestellt werden, dass diese Krise nicht zu Lasten der Kinder geht und erfordert daher ein unverzügliches Tätigwerden der Gemeinde.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge folgende Resolution beschließen:

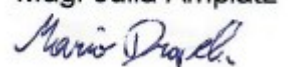
Es soll in Neulengbach im Sommer ein kostenloses Betreuungsangebot für Kinder geben, um die Erziehungsberechtigten zu entlasten und allfällige nachteilige Entwicklungen für die Kinder abzufedern. Es muss eine Bedarfserhebung geben und ausreichende Kindergartengruppen inklusive Kleinkinderbetreuung sollen den gesamten Sommer zur Verfügung stehen.

Für die SchülerInnen der Volksschulen muss es ein durchgängiges Bildungs- und Betreuungsangebot geben, welches insbesondere aktiv für SchülerInnen mit Lernschwächen angeboten werden soll. Damit wird sichergestellt, dass Kinder weiterhin soziale Kontakte haben können und den Stoff festigen bzw. lernen können.

Für die SchülerInnen der neuen Mittelschule soll in Kooperation mit einem ortsansässigen Lerninstitut eine Nachhilfe kostengünstig und von der Gemeinde gefördert angeboten werden. Ebenso soll der Bedarf für eine durchgängige Betreuung durch PädagogInnen erhoben werden.

Die Gemeinde möge alle Möglichkeiten ausloten das oben geschilderte Vorhaben bestmöglich für die Kinder und Jugendlichen aus unserer Region umzusetzen und die Eltern entsprechend zu entlasten, sowie die Kindesentwicklung zu fördern.

Die Stadtgemeinde Neulengbach soll daher mit dem Land Niederösterreich und dem Bund die rechtlichen Möglichkeiten schaffen, solch ein Betreuungs- und Bildungsangebot anzubieten.


Mag. Julia Amplatz


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wolle diesen Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung noch im Mai 2020 zuweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 20. Amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040, Teil 1

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.10.2002 den Grundsatzbeschluss zur Vergabe neuer Hausnummern gefasst. In Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2017 die Festlegung von Kriterien zur Vergabe der neuen Hausnummern. Die Beauftragung zur Lieferung der Hausnummern- und Straßennamentafeln für den Postbezirk 3040 Teil 1 erfolgte aufgrund der „Covid-19 - Maßnahmen“ mit Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung.

Der Postbezirk 3040 Teil 1 umfasst folgende Bereiche:

Katastralgemeinden:

KG Emmersdorf, KG Inprugg, KG Markersdorf, KG Raipoltenbach, KG Tausendblum sowie KG Umsee

sowie folgende Straßenzüge:

Klosterbergstraße (KG Inprugg und KG Neulengbach),

Schulgasse (KG Inprugg und KG Neulengbach),

St. Pöltner Straße (KG Haag und KG Tausendblum).

Für den Postbezirk 3040 Teil 1 sind die Erhebungen und Vorarbeiten zur amtlichen Änderung der Adresse soweit abgeschlossen, dass nunmehr die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.

Mit dieser Verordnung werden die Adressen im Postbezirk 3040 Teil 1 gemäß den vom Gemeinderat am 05.09.2017 beschlossenen Kriterien geändert sowie div. Korrekturen bei den Straßenbenennungen durchgeführt bzw. Straßen ohne Namen benannt. Die Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.

Vorberatung:

Die Änderung der Adressen wurde grundsätzlich mit den Einsatzorganisationen am 02.08.2017 besprochen und dem Grunde nach in der Sitzung des Gemeinderates am 5.9.2017 beschlossen. Die Änderung der Adressen in 3040 wurde im Detail in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und der NÖ Bauordnung 2014 (§ 31) ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten in Höhe von EUR 3.700,-- inkl. USt (Druckkosten, Portogebühren, Etiketten) ist im VA 2020 wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
612100-728064	65 000,00	50 039,53

Anlagen:

AZ 1202/2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, werden die Bezeichnungen von Verkehrsflächen und die Änderung der Hausnummern bzw. Ortschaftsbezeichnungen in der Stadtgemeinde Neulengbach im Postbezirk 3040 Teil 1 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Ortschaftsname (in der Natur durch eine Ortstafel gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gekennzeichnet) steht neben der Postleitzahl und ist gleichzeitig der Zustellort.

Der Bereich der Postleitzahl **3040 Teil 1** besteht künftig aus den Ortschaften „**Alt-Anzing**“, „**Berging**“, „**Emmersdorf**“, „**Inprugg**“, „**Langenberg**“, „**Markersdorf**“, „**Matzelsdorf**“, „**Mosletzberg**“, „**Neulengbach**“, „**Obereichen**“, „**Raipoltenbach**“, „**Schwertfegen**“, „**Tausendblum**“, „**Umsee**“ und „**Weiding**“.

Der Ortschaftsname „Anzing“ wird auf „Alt-Anzing“ geändert. Der Ortschaftsname „Tausendblum“ wird aktiviert. Der Ortschaftsname „Haag bei Markersdorf“ wird der Ortschaft „Markersdorf“ zugeordnet und entfällt daher als Ortschaftsname. Die Ortschaftsnamen „Herbstgraben“, „Kleinraßberg“, „Laa“ und „Untereichen“ werden der Ortschaft „Neulengbach“ zugeordnet und entfallen daher als Ortschaftsnamen. Die Ortschaftsnamen „Karl-Deix-Siedlung“, „Stocket“ und „Straß“ werden der Ortschaft „Tausendblum“ zugeordnet und entfallen daher als Ortschaftsnamen. Der Ortschaftsname „Haag bei Neulengbach“ im Bereich der St. Pöltner Straße wird der Ortschaft „Neulengbach“ zugeordnet; der Ortschaftsname „Haag bei Neulengbach“ bleibt jedoch für die Adressänderung im Postbezirk 3040 Teil 2 noch aufrecht. Die Ortschaftsnamen „Eitzenberg“ und „Ebersberg“ werden den Ortschaften „Neulengbach“ bzw. „Tausendblum“ zugeordnet und entfallen daher als Ortschaftsnamen.

§ 2

Die bisher verordneten Bezeichnungen von Verkehrsflächen werden wie folgt geändert (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Klosterbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Untereichen“ wird mit der „Klosterbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Bezeichnung „**Klosterbergstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ erhält (auf Plan Nr. 1 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Klosterbergstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Untereichen“ entfällt.

(2) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Schulgasse“ und der Ortschaftsbezeichnung „Kleinraßberg“ wird mit der „Schulgasse“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Bezeichnung „**Schulgasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ erhält (auf Plan Nr. 2 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Schulgasse“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Kleinraßberg“ entfällt.

(3) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Sankt Pöltner Straße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird auf „**St. Pöltner Straße**“ geändert und der Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ zugeordnet (auf Plan Nr. 3 orange markiert). Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „St. Pöltner Straße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Straß“ wird auf „**St. Pöltner Straße**“ geändert und der Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ zugeordnet (auf Plan Nr. 3 gelb markiert). Die Hausnummern werden in der „St. Pöltner Straße“ fortlaufend vergeben. Die Straßenbezeichnung „Sankt Pöltner Straße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neuengbach“ entfällt.

(4) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Sankt Christophener Straße“ und den Ortschaftsbezeichnungen „Stocket“ und „Straß“ wird auf „**St. Christophener Straße**“ geändert und der Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ zugeordnet (auf Plan Nr. 3 grün markiert). Die Straßenbezeichnungen „Sankt Christophener Straße“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Stocket“ und „Straß“ entfallen.

(5) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Klärnfeldstraße“ wird bis zur Ortschaft Markersdorf verlängert, sodass sich diese wie folgt darstellt:

Die Straßenbezeichnung „**Klärnfeldstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Emmersdorf**“ (auf Plan Nr. 4 gelb markiert).

Die Straßenbezeichnung „**Klärnfeldstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 4 orange markiert).

Die Hausnummern werden in der „Klärnfeldstraße“ fortlaufend vergeben.

(6) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Tullner Straße“ wird bis zur Ortschaft Markersdorf verlängert, sodass sich diese wie folgt darstellt:

Straßenbezeichnung „**Tullner Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausenblum**“ (auf Plan Nr. 5 gelb markiert),

Straßenbezeichnung „**Tullner Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ (auf Plan Nr. 5 orange markiert),

Straßenbezeichnung „**Tullner Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Inprugg**“ (auf Plan Nr. 5 grün markiert),

Straßenbezeichnung „**Tullner Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 5 rosa markiert).

Die Hausnummern werden in der „Tullner Straße“ fortlaufend vergeben.

Die Straßenbezeichnungen „Tullner Straße“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“, „Kleinraßberg“, „Straß“ und „Untereichen“ entfallen.

(7) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Umseer Straße“ wird bis zur Ortschaft Umsee verlängert, sodass sich diese wie folgt darstellt:

Straßenbezeichnung „**Umseer Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ und „**Tausenblum**“ (auf Plan Nr. 6 gelb markiert),

Straßenbezeichnung „**Umseer Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Matzelsdorf**“ (auf Plan Nr. 6 orange markiert),

Straßenbezeichnung „**Umseer Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Umsee**“ (auf Plan Nr. 6 grün markiert).

Die Hausnummern werden in der „Umseer Straße“ fortlaufend vergeben.

Die Straßenbezeichnungen „Umseer Straße“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“ und „Kleinraßberg“ entfallen.

(8) Die Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Wolfersdorfer Straße“ wird bis zur Ortschaft Umsee verlängert, sodass sich diese wie folgt darstellt:

Straßenbezeichnung „**Wolfersdorfer Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Wolfersdorf**“ (auf Plan Nr. 7 gelb markiert).

Straßenbezeichnung „**Wolfersdorfer Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Umsee**“ (auf Plan Nr. 7 orange markiert).

Die Hausnummern werden in der „Wolfersdorfer Straße“ fortlaufend vergeben.

(9) Die Straßenbezeichnungen „Ebersberger Straße“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“, „Karl-Deix-Siedlung“ und „Straß“ entfallen aufgrund der Straßenbezeichnung **„Ebersberger Straße“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Tausendblum“**. Die Straßenbezeichnungen „Engländergasse“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“, und „Straß“ entfallen aufgrund der Straßenbezeichnung **„Engländergasse“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Tausendblum“**. Die Straßenbezeichnungen „Figlweg“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“, und „Matzelsdorf“ entfallen aufgrund der Straßenbezeichnung **„Figlweg“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Tausendblum“**. Die Straßenbezeichnungen „Karl-Deix-Siedlung“ mit den Ortschaftsbezeichnungen „Ebersberg“, und „Karl-Deix-Siedlung“ entfallen aufgrund der Straßenbezeichnung **„Karl-Deix-Siedlung“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Tausendblum“**.

(10) Die Straßenbezeichnungen „Emmersdorf“, „Haag bei Markersdorf“, „Inprugg“, „Laa an der Tulln“, „Markersdorf“, „Matzelsdorf“ und „Umsee“ entfallen aufgrund von neuen Straßennamen. Die Straßenbezeichnungen „Alt-Anzing“, „Berging“, „Herbstgraben“, „Langenberg“, „Mosletzberg“, „Obereichen“, „Schwertfegen“ und „Weiding“ bleiben erhalten.

(11) Die Bezeichnung der Verkehrsfläche „Maria-Schabschneider-Gasse“ auf den Grundstücken Nr. 10/9 und Nr. 12/5 in der KG 19746 Raipltenbach wird auf **„Schabschneidergasse“** geändert (auf Plan Nr. 19 orange markiert).

§ 3

Die nachfolgend angeführten Verkehrsflächen erhalten folgende Bezeichnungen (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 36 in der KG 19711 Emmersdorf erhält die Bezeichnung **„Fritz-Gross-Weg“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Emmersdorf“** (auf Plan Nr. 8 gelb markiert).

(2) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 77/4 in der KG 19711 Emmersdorf erhält die Bezeichnung **„Svecgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Emmersdorf“** (auf Plan Nr. 8 orange markiert).

(3) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 289 (Teilfläche) in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung **„Draxlerfeldstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** (auf Plan Nr. 9 blau markiert).

(4) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 63 in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung **„Finsterhofstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** (auf Plan Nr. 9 grün markiert).

(5) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 232/1 (L 2273) in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung **„Inprugger Straße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** (auf Plan Nr. 9 gelb markiert).

(6) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 210, Nr. 200 und Nr. 100 (Teilfläche) in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung **„Meisterstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** (auf Plan Nr. 9 orange markiert).

(7) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 232/3 und Nr. 149 in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung **„Stadlgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** (auf Plan Nr. 9 rosa markiert).

(8) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 434 (Teilfläche) in der KG 19727 Inprugg erhält die Bezeichnung „**Rassbergstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ (auf Plan Nr. 10 orange markiert).

(9) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 155 in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Bachstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 11 grün markiert).

(10) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 157/28 in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Brunnengasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 11 gelb markiert).

(11) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 145 in der KG 19727 Inprugg sowie Grundstücke Nr. 160 und Nr. 161 in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Große-Tulln-Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnungen „**Inprugg**“ und „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 11 orange markiert). Die Hausnummern werden in der Straße mit der Bezeichnung „Große-Tulln-Straße“ fortlaufend vergeben.

(12) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 247 (Teilfläche) in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Ebenfeldgasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 orange markiert).

(13) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 61 (Teilfläche) und Nr. 364 (Teilfläche) in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Engelbergweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 gelb markiert).

(14) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 582 in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Haagweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 grün markiert).

(15) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 175, Nr. 141/1, Nr. 129/1, Nr. 618/2, Nr. 618/1 und Nr. 602 (L 2264) in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Laurenzistraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 lila markiert).

(16) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 61 (Teilfläche) in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Riedweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 blau markiert).

(17) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 637 in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Römerweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 rosa markiert).

(18) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 262 und Nr. 255 (Teilfläche) in der KG 19735 Markersdorf erhält die Bezeichnung „**Satzengasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Markersdorf**“ (auf Plan Nr. 12 rot bzw. rot strichliert markiert).

(19) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 899 (Teilfläche) in der KG 19746 Raipoltenbach erhält die Bezeichnung „**Kindergartengasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Raipoltenbach**“ (auf Plan Nr. 13 gelb markiert).

(20) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 822 (Teilfläche) und Nr. 906 in der KG 19746 Raipoltenbach erhält die Bezeichnung „**Raipoltenbachgasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Raipoltenbach**“ (auf Plan Nr. 13 orange markiert).

(21) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 897 in der KG 19746 Raipoltenbach erhält die Bezeichnung „**Siedlungsgasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Raipoltenbach**“ (auf Plan Nr. 13 grün markiert).

(22) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 855 (Teilfläche) in der KG 19746 Raipoltenbach erhält die Bezeichnung „**Hielinggasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Weiding**“ (auf Plan Nr. 14 orange markiert).

(23) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 853 in der KG 19746 Raipoltenbach sowie Grundstück Nr. 153/1 in der KG 19756 Umsee erhält die Bezeichnung „**Weidinger Straße**“ und die Ortschaftsbezeichnungen „**Weiding**“ und „**Umsee**“ (auf Plan Nr. 14 gelb markiert). Die Hausnummern werden in der Straße mit der Bezeichnung „Weidinger Straße“ fortlaufend vergeben.

(24) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 912/2 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Flurweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Matzelsdorf**“ (auf Plan Nr. 15 rosa markiert).

(25) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 410/4 (Teilfläche) und über Grundstück Nr. 540/1 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Kaiserin-Elisabeth-Bahnweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Matzelsdorf**“ (auf Plan Nr. 15 grün markiert).

(26) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 415/3 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Lindengasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Matzelsdorf**“ (auf Plan Nr. 15 blau markiert).

(27) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 407/2 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Paradiesstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Matzelsdorf**“ (auf Plan Nr. 15 orange markiert).

(28) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 911/2 und Nr. 978 in der KG 19753 Tausendblum sowie Grundstücke Nr. 154/1 und Nr. 154/2 in der KG 19756 Umsee erhält die Bezeichnung „**Mükischweg**“ und die Ortschaftsbezeichnungen „**Matzelsdorf**“ und „**Umsee**“ (auf Plan Nr. 15 gelb markiert). Die Hausnummern werden in der Straße mit der Bezeichnung „Mükischweg“ fortlaufend vergeben.

(29) Die Verkehrsfläche über Grundstück Nr. 340/3 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Laafeldgasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach**“ (auf Plan Nr. 16 orange markiert).

(30) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 547/52 und Nr. 547/2 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Freibauergasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ (auf Plan Nr. 17 orange markiert).

(31) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 547/3 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Höflingergasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ (auf Plan Nr. 17 gelb markiert).

(32) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 572/12 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Kirchschlägerstraße**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ (auf Plan Nr. 17 grün markiert).

(33) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 547/53 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Sassmanngasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ (auf Plan Nr. 17 blau markiert).

(34) Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 924 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Sturm-gasse**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Tausendblum**“ (auf Plan Nr. 17 rosa markiert).

(35) Die Verkehrsfläche Grundstücke Nr. 138/2 und Nr. 139 in der KG 19756 Umsee erhält die Bezeichnung „**Bachwiesenweg**“ und die Ortschaftsbezeichnung „**Umsee**“ (auf Plan Nr. 18 orange markiert).

§ 4

Die bestehenden Hausnummern im Postbezirk 3040 Teil 1 werden geändert. Die beiliegende Vergleichstabelle bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die bezughabenden Plandarstellungen sowie die Vergleichstabelle liegen während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt am **01.07.2020** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 1202/2020 über die amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040 Teil 1 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

26 Ja, 7 Enthaltungen (Liste Heiss, FPÖ)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

ABA Neulengbach – Vertragsbeschlüsse für die Wartung der Pumpwerke

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2013 wurde der Abwasserverband Anzbach-Laabental

1. mit der Erfassung der Schächte der gesamten ABA (Schmutz- und Mischwasserkanal)
2. mit der Wartung der gesamten ABA (Schmutz- und Mischwasserkanäle inkl. Regenüberfälle)
3. mit der Wartung der Pumpwerke der ABA zu jährlichen Kosten von EUR 1.951,10 exkl. USt. Jahrespauschale pro Anlage (damals 3 Anlagen in Betrieb)

beauftragt.

Zur Abwicklung der Übernahme fanden diverse Abstimmungsgespräche statt, in denen vereinbart wurde, die Pumpstationen vorerst nicht zu berücksichtigen und die bestehenden Wartungsverträge, Zutrittsberechtigungen sowie Alarmierungen unverändert bei der Gemeinde zu belassen.

Nach einer Besprechung am 12.7.2019 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.10.2019 die Fa. Schubert Elektroanlagen Gesellschaft mbH mit der Generalsanierung der Pumpwerke Sturmbrücke und Bachgasse sowie Anbindung aller Pumpwerke (Sturmbrücke, Bachgasse, Raipoltenbach, Schönfeld und Inprugg) an die zentrale Prozessleittechnik des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental beschlossen.

Nunmehr liegen die Verträge für die Übernahme der Wartung der Pumpwerke Sturmbrücke, Bachgasse, Raipoltenbach, Schönfeld und Inprugg zur Beschlussfassung vor:

Eckpunkte:

- Funktionskontrolle und Reinigung 4 x pro Jahr durch AVALT
- 24 Stunden Bereitschaftsdienst durch AVALT
- Wartungspauschale EUR 1.950,-- exkl. USt. pro Jahr
- Stundensatz für nicht durch die Wartungspauschale abgedeckte Leistungen: EUR 50,-- exkl. USt.
- Material und Ersatzteile werden zu den Selbstkosten verrechnet
- Vertragsdauer: 1.3.2020 bis 31.12.2020; verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis spätestens 30. November gekündigt wird.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. h ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist unter dem Konto 1/851100-612000 gegeben.

Die Finanzierung wird in der Mittelfristigen Planung unter dem o.a. Konto berücksichtigt.

Anlagen:

Hinweis: Da die Verträge für die Sammelpumpwerke Sturmbrücke, Bachgasse, Raipoltenbach, Schönfeld und Inprugg vollkommen ident sind, wird nur der Vertrag für das Sammelpumpwerk Sturmbrücke angefügt.



Vertrag Sammelpumpwerk Sturmbrücke

abgeschlossen zwischen

Abwasserverband Anzbach-Laabental
Markersdorf 86
3040 Neulengbach

Im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet

und

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet

1. Allgemeines

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer wird folgender Vertrag abgeschlossen.

2. Leistungsumfang

Viermal Funktionskontrolle und Reinigung durch geschultes und geprüftes Fachpersonal samt Protokollierung der durchgeführten Arbeiten.

Die Funktionskontrolle beinhaltet:

A) Allgemein

- Reinigung für Kontrollarbeiten
- Bauwerkszustand
- Sicht- und Funktionskontrolle
- 24 Stunden Bereitschaftsdienst
- Kontrolle der Steighilfen, Geländer und Podeste

B) Pumpen und Rührwerke

- Reinigung
- Laufradkontrolle
- Funktionskontrolle

C) Steuerung

- Funktionskontrolle Füllstandsanzeige
- Schaltpunkte
- Anzeigen
- Abschaltorgane
- Alarmierung
- Schaltschrank Sichtprüfung

D) Mechanik

- Schieber und Ventile
- Rückschlagklappen
- Befestigungen und Ketten
- Einstieg und Plateau
- Schachoberteile
- Bauwerkszustand
- Austausch von Verschleißteilen
- Ersetzen von Schmierstoffen, Filtern, etc.
- Störungsbehebung

E) Nicht im Leistungsumfang enthalten sind z.B.:

- Entsorgung von Hilfs-, Betriebsstoffen oder Ablagerungen
- Spülwagen bei Störungsbehebung und Reinigung
- Regelmäßige Blitzschutz- und Erdungsüberprüfung
- Jährliche Zustandsüberprüfung entsprechend VEXAT mit Dokumentation
- Regelmäßige Elektrotechnische Überprüfung

Werden bei Ausführung des Wartungsdienstes Mängel an der Anlage festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Mängel hinzuweisen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch den Auftragnehmer festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf den Stand der Technik zu bringen.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag unterstützen.

Der Auftraggeber übernimmt folgende Aufgaben als eigene Pflichten:

- dem Auftragnehmer Zugang zur Pumpe zu ermöglichen.
- dem Auftragnehmer Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- dem Auftragnehmer alle erforderlichen Pläne, Anleitungen und ihm zur Verfügung stehenden Dokumentationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Für die Sicherheit des Aufstellungsortes sorgen.
- Umbauarbeiten die für den Erhalt der Betriebssicherheit notwendig sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben.
- Die Alarmierung bei Störung muss über das Prozessleitsystem des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental erfolgen.

4. Entgelt für Leistungen und Rechnungslegung

Der Auftraggeber bezahlt für den Leistungsumfang Punkt 2. A-D die vereinbarte Wartungspauschale in Höhe von derzeit € 1.950,00 pro Pumpstation zuzüglich der zum Zeitpunkt der Wartung gültigen Umsatzsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsübersendung ohne jegliche Abzüge.

Die Rechnungszustellung erfolgt per Email an folgende Adresse:

Der Auftragnehmer behält sich eine jährliche Anpassung der Wartungspauschale vor. In diesem Falle hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht. Dieses ist innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Preisanpassung auszuüben.

Nicht über die Wartungspauschale abgedeckte Leistungen (Leistungsumfang Punkt 2.E) berechnet der Auftragnehmer auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes (derzeit € 50,00 pro Stunde) zuzüglich allfälliger Zuschläge und der zum Zeitpunkt der Wartung gültigen Umsatzsteuer. Material und Ersatzteile werden zu den Selbstkosten verrechnet.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.03.2020 und erstreckt sich ab diesem Datum bis zum 31.12.2020. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis spätestens zum 30. November gekündigt wird.

Dem Auftragnehmer steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag aus zu benennenden Gründen unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ausgeübt werden.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch seine grobe Fahrlässigkeit oder seinen Vorsatz verschuldet wurden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Eine Haftung für Schäden aus einer Betriebsstörung bzw. einer Betriebsunterbrechung oder sonstige mittelbare Schäden und / oder Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Wird dem Auftragnehmer nachgewiesen, dass er bei der Wartung schuldhaft den Vertragsgegenstand verschlechtert, so leistet er dadurch Gewähr, dass er die durch die fehlerhafte Wartung entstandenen Mängel des Vertragsgegenstandes beseitigt.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. den Wartungsvertrag für das Sammelpumpwerk Sturmbrücke
2. den Wartungsvertrag für das Sammelpumpwerk Bachgasse
3. den Wartungsvertrag für das Sammelpumpwerk Raipoltenbach
4. den Wartungsvertrag für das Sammelpumpwerk Schönfeld
5. den Wartungsvertrag für das Sammelpumpwerk Inprugg,

mit dem Abwasserverband Anzbach-Laabental, zu einer jährlichen Wartungspauschale von EUR 1.950,-- exkl. USt. pro Jahr und Anlage, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Die beiden Pumpen im Brunnen Tausendblum werden derzeit drehzahl geregelt betrieben. Für eine optimale Ausnutzung des Konsenses ist eine Adaptierung der Steuerung des Brunnens vorzunehmen. Dadurch kann die Wasserzukaufsmenge verringert werden. Als Vorsorge für einen eventuellen Ausfall der Steuerung über das Telefonnetz ist zwischen dem HB Dreiföhren und der Zentrale eine Funkverbindung herzustellen. Weiters sind in diversen Stationen defekte Batterien zu tauschen, da diese das Ende der Lebensdauer erreicht haben.

Für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser sind die vorstehenden Maßnahmen dringend erforderlich. Dazu liegen folgende Vergabevorschläge der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

1.

Neulengbach, 2. April 2020

VERGABEVORSCHLAG - Elektroarbeiten

Stadtgemeinde Neulengbach

WVA Neulengbach – Sanierung bzw. Anpassung der Fernwirkanlage, Austausch defekter Anlagenteile

008013_07_04_20200402_Vergabevorschlag_Landsteiner

A) elektrotechnische Ausrüstung

Preis Anfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zur Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik wurde eine Preis Anfrage zur Direktvergabe nach Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt
Für die Sanierung der Anlage wurde ein Angebot vom Erstausrüster – der Fa. Landsteiner eingeholt.

2. Umfang der Arbeiten

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Herstellung einer Funkverbindung zwischen dem HB Dreiföhren und der Zentrale – BACKUP für Ausfall der Steuerung mit Telefonnetz
- Adaptierung der Steuerung des Brunnens Tausendblum zur optimalen Nutzung der Fördermenge der Grundwasserentnahme – dadurch kann der Wasserzukauf verringert werden.
- Austausch der defekten Batteriepuffer bei diversen Stationen – das Ende der Lebensdauer wurde bei einigen Stationen erreicht

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurde gemäß Bundesvergabegesetzes 2018 auf Rechenfehler überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Elektro & Electronic Landsteiner GmbH.
Kruppstraße 3
3300 Amstetten

Auftragssumme:

EUR 8.616,73 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 10.2.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 14 Tage, 30 Tage netto

2.

Neulengbach, 2. April 2020

VERGABEVORSCHLAG – maschinelle Ausrüstung

Stadtgemeinde Neulengbach

WVA Neulengbach – Sanierung bzw. Anpassung Brunnen Tausendblum

008063_07_04_20200402_Vergabevorschlag_Xylem

A) maschinelle Ausrüstung

Preis Anfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zur Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik wurde eine Preis Anfrage zur Direktvergabe nach Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt
Für die Sanierung der Anlage wurde ein Angebot vom Erstausrüster – der Fa. Xylem eingeholt.

2. Umfang der Arbeiten

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Adaptierung der Steuerung des Brunnen Tausendblum zur optimalen Nutzung der Fördermenge der Grundwasserentnahme – dadurch kann der Wasserzukauf verringert werden.

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurde gemäß Bundesvergabegesetzes 2018 auf Rechenfehler überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Xylem Water Solutions Austria GmbH.
Ernst Vogel Straße 2
2000 Stockerau

Auftragssumme:

EUR 5.396,95 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 17.3.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 14 Tage, 30 Tage netto

3.

Die Leistungen der Neulengbacher Kommunalservice GmbH (Angebotseinholung und -prüfung sowie Rechnungsprüfung) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Geschätzt werden dafür 10 Stunden á EUR 82,-- exkl. Ust.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
neues Konto unter Vh. 64	0,00	0,00

Aufgrund der gegebenen Lage und unter Berücksichtigung der Maßnahmen auf Bundesebene sollen einzelne WVA-Projekte erst 2021 realisiert werden. Das daraus resultierende freie Budget dient der Bedeckung der Auftragsvergabe. Der Sachverhalt wird im Zuge des NTVA 2020 zur Gänze berücksichtigt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. die Beauftragung der Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, mit den Elektroarbeiten zur Sanierung bzw. Anpassung der Fernwirkanlage und Austausch defekter Anlagenteile zu EUR 8.616,73 exkl. USt.,
2. die Beauftragung der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH, 2000 Stockerau, mit den Arbeiten zur Sanierung bzw. Anpassung der maschinellen Ausrüstung beim Brunnen Tausendblum zu EUR 5.396,95 exkl. USt., sowie
3. die anfallenden Kosten der Neulengbacher Kommunalservice GmbH für die Angebotseinholung und -prüfung sowie Rechnungsprüfung, geschätzt mit 10 Stunden á EUR 82,--, somit EUR 820,-- exkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Hinweis: GR Drapela ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatte r: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

A) Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41598 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 von Gst Nr. 150/2 im Ausmaß von 92 m², KG 19737 Neulengbach, Grundeigentümerin Hermine Fuchs, dem Grundstück Gst Nr. 293/2 (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach/öffentliches Gut übertragen und soll als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

In der Natur ist die Abtretungsfläche ein Teilstück der Weinbergstraße (Grundstück Nr. 293/2 in der KG Neulengbach). Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten beantragt.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41598 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 150/2 in der KG 19737 Neulengbach im Ausmaß von 92 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan bereits berücksichtigt. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

B) Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41598-1 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 2 von Gst Nr. 82/5 im Ausmaß von 400 m², KG 19721 Großweinberg, Grundeigentümerin EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., dem Grundstück Gst Nr. 240/2 (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach/öffentliches Gut übertragen und soll als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

In der Natur ist die Abtretungsfläche ein Teilstück der Weinbergstraße (Grundstück Nr. 240/2 in der KG Großweinberg). Da die Anlage in der Natur noch nicht hergestellt ist, ist für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes eine Abtretungsurkunde erforderlich. Im Wege des Notariates Neulengbach wurde dazu der Abtretungsvertrag AZ 735/2020 vorgelegt.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41598-1 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 82/5 in

der KG 19721 Großweinberg im Ausmaß von 400 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Grundsätzlich keine unmittelbare finanzielle Auswirkung, da unentgeltlich abgetreten wird. Die Bedeckung der Kosten für die Vermessung, Vertragserrichtung und Herstellung der Grundbuchsordnung ist im VA 2020 wie folgt gegeben:

1/612100-728040 bis EUR 5.000,-

Anlagen:

AZ 734/2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplanes GZ 41598 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 197437 Neulengbach, und zwar

Trennstück 1 von Gst Nr. 150/2 im Ausmaß von 92 m²,

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (Grundstück Nr. 293/2 in der KG 19737 Neulengbach) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41598 vom 24.10.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 150/2 in der KG 19737 Neulengbach im Ausmaß von 92 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan bereits berücksichtigt. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 31.03.2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 01.04.2020

Abzunehmen am: 15.04.2020

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplanes GZ 41598-1 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 197437 Neulengbach, und zwar

Trennstück 2 von Gst Nr. 82/5 im Ausmaß von 400 m²,

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (Grundstück Nr. 240/2 in der KG 19721 Großweinberg) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41598-1 vom 24.10.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 82/5 in der KG 19721 Großweinberg im Ausmaß von 400 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 31.03 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 01.04.2020

Abzunehmen am: 15.04.2020

Abgenommen am:

ABTRETUNG SURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **evn wasser Gesellschaft m.b.H. nunmehr EVN Wasser GmbH (FN 99101m)**, durch deren Vertretung, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, als abtretende Partei einerseits, und
- 2) der **Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut)**, durch deren Vertretung, 3040 Neulengbach,
Kirchenplatz 82, als annehmende Partei andererseits,
wie folgt:

I.

Die abtretende Partei ist zur Gänze Eigentümerin der nachfolgenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19721 Großweinberg EINLAGEZAHL 490
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
82/5	GST-Fläche	1139	
	Bauf. (10)	62	
	Landw (10)	1077	

Legende:

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Landw (10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

evn wasser Gesellschaft m.b.H.

ADR: EVN Platz, Maria Enzersdorf 2344

a 194/1984 Kaufvertrag 1983-04-20 Eigentumsrecht

c gelöscht

***** C *****

2 a 2552/2004

Dienstbarkeit der Errichtung des Verbandsammlers 2, El

700/1050 inklusive der Schächte 20012, 20013, 20014, 20015

sowie der Leitungsverlegung gem Abs II.

Dienstbarkeitsvertrag 2004-03-25 auf Gst 82/5 für

Abwasserverband Anzbach-Laabental

***** ENDE*****

Gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ: 41598-1 vom 24.02.2020, wird das Grundstück 82/5 der Einlagezahl 490 Grundbuch 19721 Großweinberg geteilt in das verbleibende Grundstück 82/5 im neuen Ausmaß von 739 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 400 m², welches den Gegenstand dieses Vertrages bildet.

Dieses Trennstück 2 wird mit dem Grundstück 240/2 der Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg vereinigt.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentl. Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Partei dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt ob dem Trennstück 2 des Grundstückes 82/5 im Ausmaß von 400 m², derzeit vorgetragen in der Liegenschaft EZ 490 Grundbuch 19721 Großweinberg die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentl. Gut) bzw. dessen Vereinigung mit dem Grundstück 240/2 der Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg.

IV.

Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Unterfertigung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich geldlastenfrei ist. Die Dienstbarkeit der Errichtung des Verbandsammlers wird hinsichtlich des Vertragsgegenstandes übernommen.

Die annehmende Partei verpflichtet sich einen unentgeltlichen Dienstbarkeitsvertrag für die bereits bestehende Wasserleitung DN 400 für EVN-Wasser GmbH auf öffentlichem Gut auf ihre Kosten abzuschließen.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt beziehungsweise vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfällig verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür auch nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, zu Lasten der annehmenden Partei.

VII.

Da mit diesem Verträge der Erwerb eines Trennstückes durch eine Gebietskörperschaft zur Schaffung von Nebenanlagen (Gehsteig, Parkstreifen etc) erfolgt, wird hiefür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbssteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Der abtretenden Partei wird auf Kosten der annehmenden Partei eine Farbkopie übermittelt.

Neulengbach, am

Maria Enzersdorf, am

V2020/0288

Anlage:

WVA Mostviertel, TL Neulengbach - Maria-Anzbach

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im folgenden kurz evn wasser genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3040 Neulengbach, Kirchenpl. 82

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der evn wasser und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch	Beanspruchung
19721	Großweinberg	240/2	531	19721	Großweinberg	Wasserleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß beiliegendem Lageplan .

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der evn wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die evn wasser rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (evn wasser) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) bei Bauvorhaben auf einem Grundstreifen von 1 m links und 1 rechts der Anlage auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) evn wasser nachweislich vor Durchführung der Arbeiten hiervon zu verständigen

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die evn wasser dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 100 (in Worten: Euro einhundert) zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.
- b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.
4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich evn wasser, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschaden, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. evn wasser wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die evn wasser. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19721	Großweinberg	240/2	531	19721	Großweinberg

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der evn wasser verbleibt.

_____, am _____

Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

EVN Wasser GmbH

i.V. Ing. Helmut Brandl, geb. 15.09.1982

.....
Bürgermeister

.....
geschäftsführender
Gemeinderat



Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschlussantrag:

Ad A) Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41598 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 150/2 im Ausmaß von 92 m² (Grundbuch 19737 Neulengbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Ad B) Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41598-1 vom 24.02.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstückes 2 des Grundstückes Nr. 82/5 im Ausmaß von 400 m² (Grundbuch 19721 Großweinberg) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut aufgrund der vorliegenden Abtretungsurkunde AZ 735/2020 beschließen.

Der Gemeinderat wolle weiters die Abtretungsurkunde und den Dienstbarkeitsvertrag, beide AZ 735/2020, abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, und der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Beschluss:

- A. Der Antrag wird angenommen
- B. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- A. Einstimmig
- B. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 24. Übernahme einer Teilfläche ins öff. Gut KG Raipoltenbach; AZ 546/2020

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41588 vom 03.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, werden das Trennstück 1 von Gst Nr. 77 im Ausmaß von 63 m², Trennstück 2 von Gst Nr. 76 im Ausmaß von 17 m² und Trennstück 3 von Gst Nr. 77 im Ausmaß von 27 m², Gesamtausmaß 107 m², alle KG 19746 Raipoltenbach, Grundeigentümer Fabian Königshofer, dem Grundstück Gst Nr. 898 (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach/ öffentliches Gut übertragen und sollen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Dazu wurde vom Grundeigentümer für die grundbücherliche Durchführung des o.a. Teilungsplanes eine Straßengrundabtretungserklärung vorgelegt. Der Teilungsplan selbst wurde mit Bescheid der Stadtgemeinde Neulengbach TEIL-5028/2019 vom 22.01.2020 baubehördlich genehmigt. Die Abtretung erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Weiters ist zu Gunsten der Stadtgemeinde Neulengbach die Dienstbarkeit der Errichtung des Betriebes des Schmutz- und Regenwasserkanalstranges samt Leitungen auf Gst 77 KG Raipoltenbach gemäß Pkt. II des Dienstbarkeitsvertrages vom 21.12.2011 für die Stadtgemeinde Neulengbach einverleibt.

Dazu wurde vom Grundeigentümer für die grundbücherliche Durchführung des o.a. Teilungsplanes eine Löschungserklärung vorgelegt.

Da die Kanalleitungen nach Übernahme der angeführten Teilflächen zur Gänze auf öffentlichem Gut zu liegen kommen, ist gemäß der o.a. Löschungserklärung die zu Gunsten der Stadtgemeinde Neulengbach einverlebte Dienstbarkeit der Errichtung des Betriebes des Schmutz- und Regenwasserkanalstranges samt Leitungen ob dem Grundstück Nr. 77 KG Raipoltenbach zu löschen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41588 vom 03.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 76 und Nr. 77 in der KG 19746 Raipoltenbach im Gesamtausmaß von 107 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliche Verkehrsfläche sind im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 546/2020

Straßengrundabtretungserklärung

Herr Fabian Königshofer, geboren am 21. Mai 1994, 3040 Raipoltenbach, Kühgasse 73a, tritt hiemit aus dem Gutsbestand der ihm gehörigen Liegenschaften Einlagezahl 351 Grundbuch 19746 KG Raipoltenbach die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 3. Dez. 2019, GZ.41588, mit 1, 2 und 3 bezeichneten Flächen der Grundstücke Nr. 76 und 77 im Ausmaß von 107 m² als Straßengrund an das Öffentliche Gut ab.

Herr Fabian Königshofer sowie der Vorkaufsberechtigte Michael Schabschneider, geb. 17.04.1992, erteilen hiemit ausdrückliche ihre Einwilligung zur Abschreibung der vorgenannten Teilflächen 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 76 und 77 vom Gutsbestand der oben angeführten Liegenschaften EZ 351 Grundbuch 19746 KG Raipoltenbach und zur Zuschreibung dieser Flächen zum Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 29 Grundbuch KG Raipoltenbach, Stadtgemeinde Neulengbach – Öffentliche Gut, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 898.

Die Stadtgemeinde Neulengbach erklärt zu vorstehender Straßengrundabtretung ihr Einverständnis und übernimmt die obgenannten Teilflächen als Öffentliches Gut, Straßengrund. Ein Entgelt für diese Straßengrundabtretung, welche auf Grund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung erfolgt, ist nicht zu leisten.

Ort:

Datum:.....

.....
Fabian Königshofer

.....
Michael Schabschneider

Neulengbach, am 31.03.2020

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Franz Wohlmuth

.....
Mag. Florian Steinwendtner

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Ing. Mag. Alois Heiss

.....
Karl Gfatter

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 351 Grundbuch 19746 Raipoltenbach (Eigentümer Fabian Königshofer, geb. 21.05.1994) haftet in

C-LNR 1 a DIENSTBARKEIT der Errichtung des Betriebes des Schmutz- und Regenwasserkanalstranges samt Leitungen auf Grundstück 77 gem. Pkt. II. Dienstbarkeitsvertrag 2011-12-21 für die Stadtgemeinde Neulengbach

Die Stadtgemeinde Neulengbach erklärt durch die unterzeichneten Vertreter die ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieses Leitungsrechtes, dies jedoch nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Neulengbach.

.....
Fabian Königshofer

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Franz Wohlmuth

.....
Mag. Florian Steinwendtner

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Ing. Mag. Alois Heiss

.....
Karl Gfatter

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplanes GZ 41588 vom 03.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar

Trennstück 1 von Gst Nr. 77 im Ausmaß von 63 m²,

Trennstück 2 von Gst Nr. 76 im Ausmaß von 17 m² und

Trennstück 3 von Gst Nr. 77 im Ausmaß von 27 m²,

im Gesamtausmaß von 107 m², werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (Grundstück Nr. 898 in der KG 19746 Raipoltenbach) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41588 vom 03.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 76 und Nr. 77 in der KG 19746 Raipoltenbach im Gesamtausmaß von 107 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliche Verkehrsfläche sind im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 31.03.2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 01.04.2020

Abzunehmen am: 15.04.2020

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41588 vom 03.12.2019 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 76 und Nr. 77 im Gesamtausmaß von 107 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut laut der vorliegenden Straßengrundabtretungserklärung AZ 546/2020 beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Löschung der im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit der Errichtung des Betriebes des Schmutz- und Regenwasserkanalstranges samt Leitungen ob des Grundstückes Nr. 77 aufgrund der Übernahme des Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 77 (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) in das öffentliche Gut laut der beiliegenden Löschungserklärung AZ 546/1/2020 beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund der vorliegenden Teilungsurkunde (Grundabtretungsplan) GZ 41281 vom 31.10.2018 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 68/1 der EZ 324 in der KG 19724 Haag im Ausmaß von 262 m² von der Grundeigentümerin Alexander Beer Privatstiftung dem Grundstück Nr. 68/2 (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die o.a. Abtretungsfläche stellt in der Natur einen Teil der Novarragasse dar. Durch diese Abtretung ist nunmehr das öffentliche Gut in der Novarragasse durchgehend vorhanden, jedoch in der Natur noch nicht durchgehend als befestigte Straße hergestellt und ist daher für die grundbücherliche Durchführung eine Abtretungsurkunde erforderlich. Die Abtretung erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Im Wege des Notariates Neulengbach wurden dazu eine Abtretungsurkunde vorgelegt.

Im Punkt III. 2. Absatz dieser Abtretungsurkunde ist folgendes festgehalten: Die Stadtgemeinde Neulengbach erklärt hiermit ausdrücklich, dass die grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung obgenanntes Trennstück nicht betrifft und erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung des Trennstückes 1 des Grundstückes 68/1, dies unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung ob der verbleibenden Liegenschaft.

Da jedoch entgegen dieser Erklärung die grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung das Trennstück 1 sehr wohl betrifft und die Aufrechterhaltung dieser Dienstbarkeit ob der verbleibenden Liegenschaft obsolet ist, wurde im Wege des Notariates eine Löschungserklärung vorgelegt. Laut dieser Löschungserklärung gibt die Stadtgemeinde Neulengbach die zu ihren Gunsten einverlebte Dienstbarkeit hinsichtlich des Grundstückes Nr. 68/1 auf und bewilligt die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung ob dem Grundstück Nr. 68/1 KG Haag, da die Kanalleitung nach Übernahme der Teilfläche 1 zur Gänze auf öffentlichem Gut zu liegen kommt.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Grundabtretungsplan GZ 41281 vom 31.10.2018 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Grundabtretungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 68/1 in der KG 19724 Haag im Ausmaß von 262 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan bereits berücksichtigt. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF erfüllt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 4454/2019

ABTRETUNGSURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

1) der **Alexander Beer Privatstiftung (FN 292571b)**, durch deren Vertretung, 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 58, als abtretende Partei einerseits, und

2) der **Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut)**, durch deren Vertretung, 3040 Neulengbach,

Kirchenplatz 82, als annehmende Partei andererseits,

unter Beitritt der Stadtgemeinde Neulengbach, durch deren Vertretung, 3040 Neulengbach,

Kirchenplatz 82, als Dienstbarkeitsnehmerin

wie folgt:

I.

Die abtretende Partei ist zur Gänze Eigentümerin der nachfolgenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag

EINLAGEZAHL 324

BEZIRKSGERICHT Neulengbach

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
68/1	GST-Fläche	5056	
	Landw(10)	4769	
	Sonst(40)	287	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

1 a 778/2010 Anmeldungsbogen 2010-02-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 68/2
(TF 7) aus EZ 531, Einbeziehung in Gst 68/1

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Alexander Beer Privatstiftung, FN 292571b

ADR: Hauptstr. 58, Hinterbrühl 2371

f 1236/2011 Urkunde 2008-12-10 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 2624/2001

Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung über Gst
68/1 gem Abs II. Dienstbarkeitsvertrag 2001-09-04 für

Gemäß Teilungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ: 41281, wird das Grundstück 68/1 der Einlagezahl 324 Grundbuch 19724 Haag geteilt in das verbleibende Grundstück 68/1 im neuen Ausmaß von 4755 m² und das Trennstück 1 im Ausmaß von 262 m², welches den Gegenstand dieses Vertrages bildet.

Dieses Trennstück 1 wird mit dem Grundstück 68/2 der Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag vereinigt.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit in Ausführung ihrer Verpflichtung den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Parteien dieses Grundstück bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt ob dem Trennstück 1 des Grundstückes 68/1 im Ausmaß von 262 m², derzeit vorgetragen in der Liegenschaft EZ 324 Grundbuch 19724 Haag die Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut) bzw. dessen Vereinigung mit dem Grundstück 68/2 der Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag.

Die Stadtgemeinde Neulengbach erklärt hiermit ausdrücklich, dass die grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung obgenanntes Trennstück nicht betrifft und erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung des Trennstückes 1 des Grundstückes 68/1, dies unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung ob der verbleibenden Liegenschaft.

IV.

Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Unter-

fertigung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haften dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt beziehungsweise vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfällig verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür auch nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, zu Lasten der abtretenden Partei.

VII.

Da mit diesem Verträge der Erwerb eines Trennstückes durch eine Gebietskörperschaft zur Schaffung eines öffentlichen Wegs erfolgt, wird hiefür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbssteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Den abtretenden Parteien können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopien ausgehändigt werden.

Neulengbach, am 31.03.2020

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Franz Wohlmuth

.....
Mag. Florian Steinwendtner

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Ing. Mag. Alois Heiss

.....
Karl Gfatter

Löschungserklärung

Nachstehende Liegenschaft ist wie folgt belastet:

KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

EINLAGEZAHL 324

```
***** A1 *****
GST-NR   G  BA  (NUTZUNG)      FLÄCHE   GST-ADRESSE
  68/1    GST-Fläche           5056
          Landw(10)            4769
          Sonst(40)            287
```

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

```
***** A2 *****
1 a 778/2010 Anmeldungsbogen 2010-02-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
    68/2 (TF 7) aus EZ 531, Einbeziehung in Gst 68/1
***** B *****
```

1 ANTEIL: 1/1

Alexander Beer Privatstiftung, FN 292571b

ADR: Hauptstr. 58, Hinterbrühl 2371

f 1236/2011 Urkunde 2008-12-10 Eigentumsrecht

```
***** C *****
```

1 a 2624/2001

DIENSTBARKEIT der Kanal- und Leitungsverlegung über Gst
68/1 gem Abs II. Dienstbarkeitsvertrag 2001-09-04 für
Stadtgemeinde Neulengbach

```
***** ENDE *****
```

Die Stadtgemeinde Neulengbach gibt nun die zu ihren Gunsten einverleibte obbezeichnete Dienstbarkeit infolge Gegenstandslosigkeit hinsichtlich des vorgenannten Grundstückes 68/1 unentgeltlich und unwiderruflich auf und bewilligt die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit ob dem Grundstück 68/1 vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 324 Grundbuch 19724 Haag.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt der Liegenschaftseigentümer.

Neulengbach, am 31.03.2020

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Franz Wohlmuth

.....
Mag. Florian Steinwendtner

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Ing. Mag. Alois Heiss

.....
Karl Gfatter

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Grundabtretungsplan GZ 41281 vom 31.10.2018 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführte Trennstück in der KG 19724 Haag, und zwar

Trennstück 1 von Grundstück Nr. 68/1 im Ausmaß von 262 m²

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (Grundstück Nr. 68/2 in der KG 19724 Haag) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999, LGBI. 8500 idgF, liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Grundabtretungsplan GZ 41281 vom 31.10.2018 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Grundabtretungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 68/1 in der KG 19724 Haag im Ausmaß von 262 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan bereits berücksichtigt. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999, LGBI. 8500 idgF, erfüllt.

Neulengbach, am 31.03.2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 01.04.2020

Abzunehmen am: 15.04.2020

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Grundabtretungsplan GZ 41281 vom 31.10.2018 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 68/1 in der KG 19724 Haag im Ausmaß von 262 m² (Grundbuch 19724 Haag) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut laut der vorliegenden Abtretungsurkunde AZ 4454/2019 beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Löschung der im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit der Kanal- und Leitungsverlegung ob des Grundstückes Nr. 68/1 in der KG 19724 Haag (Grundbuch 19724 Haag) aufgrund der Übernahme des Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 68/1 KG 19724 Haag in das öffentliche Gut laut der beiliegenden Löschungserklärung AZ 4454/1/2019 beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 26. Änderung Teilbebauungsplan "Akademie II"

Berichterstatte: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Für den Bereich der Grundstücke Nr. 53/1, Nr. 53/2 und Nr. 53/3 KG Großweinberg wurde der Teilbebauungsplan „Akademie II“ im Jahre 2004 verordnet (Rechtskraft 17.08.2004).

Von den Eigentümern der Grundstücke Nr. 53/2 und Nr. 53/3 KG Großweinberg wurde aufgrund des nunmehrigen Erfordernisses einer inhaltlichen Anpassung der Festlegungen des Bebauungsplanes an veränderte Nutzungs- und Grundbesitzverhältnisse die Erhöhung der Bebauungsdichte von derzeit 20 % beantragt und ersucht den Teilbebauungsplan entsprechend abzuändern.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Akademie II“ gefasst und wurde Herr DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, mit der Erstellung des Auflagenentwurfes aufgrund des Angebotes vom 02.08.2019 in Höhe von EUR 1.830,00 inkl. USt beauftragt.

Der Teilbebauungsplan „Akademie II“ soll aufgrund des vorliegenden Auflagenentwurfes von Herrn DI Josef Hameter, GZ 3040 10 08/19-BP vom November 2019, wie folgt geändert werden (Anlage 1 zu diesem TOP):

Die Erhöhung der derzeit festgelegten Bebauungsdichte von 20 % auf 40 % aufgrund wesentlicher Änderungen von Planungsgrundlagen.

Die Streichung der Festlegung der „Aufhebung des hinteren Bauwiches“, da hier die Vorgaben der §§ 50 und 51 der NÖ Bauordnung anzuwenden sind.

Die Streichung der Wohndichteklasse „c“ im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes idgF und der Anpassung der Widmung im Flächenwidmungsplan.

Die Bebauungsbestimmungen sind von der Änderung des Teilbebauungsplanes nicht berührt, d.h. die Verordnung vom 17.08.2004 bleibt im Übrigen weiterhin aufrecht. Für das Planungsgebiet sind pro Wohneinheit 1,5 KFZ-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.

I. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 idgF gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Akademie II“ erfolgte in der Zeit vom 30.12.2019 bis 10.02.2020. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahmen dazu liegen nicht vor.

II. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 teilt die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU1 mit, dass gegenüber dem Auflagenentwurf die Wortfolge „o...offen“ in der Legende zu streichen ist. Weiters wird eine entsprechende Anpassung für die derzeit geltende Bebauungsweise der freien Anordnung von Gebäuden empfohlen (Anlage 2 zu diesem TOP).

Gleichzeitig wurde die Stellungnahme von Dr. Werner Haas von der Abteilung BD1 - Naturschutz vom Amt der NÖ Landesregierung vom 04.02.2020 übermittelt (Anlage 3 zu diesem TOP):

BD1-N-8414/026-2020

RU1-BP-414/028-2019

Stadtgemeinde Neulengbach, Änderung des Teilbebauungsplanes „Akademie II“

Die Stadtgemeinde Neulengbach sieht für eine im Stadtgebiet gelegene und bereits bebaute Fläche in der KG Großweinberg die Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte von 20 % auf 40 % vor, zusätzlich soll der hintere Bauwisch aufgehoben werden. Auf Grund der Lage mitten im Ortsgebiet und der hinsichtlich zu berücksichtigender Schutzgüter, geringe Bedeutung des Änderungsstandorts, kann für den Fachbereich Naturschutz mitgeteilt werden, dass anhand im Verfahren relevanter Naturschutzaspekte weder ein Versagungsgrund noch ein Bedarf an Anpassung der vorgelegten Planung ableitbar sind.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz

III. Verordnung

Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 idGF ist der Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen.

Im vorliegenden Beschlussexemplar (Anlage 4 zu diesem TOP) wurde gegenüber dem Auflagenentwurf die Wortfolge „o...offen“ in der Legende richtiggestellt. Von der freien Anordnung sind die Grundstücke Nr. 53/2 und Nr. 53/3 KG Großweinberg nicht betroffen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 2747/2019 (Anlage 5 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 06.08.2019 behandelt und der Grundsatzbeschlusses am 10.09.2019 zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Akademie II“ hinsichtlich der Bebauungsdichte gefasst.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.2019 auf folgendem Konto gegeben:

5/031000-070300

Anlagen:
AZ 2747/2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 5.5.2020 unter
Top nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan "Akademie II" in der Katastralgemeinde Großweinberg dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 16.04.2020, in Kraft.

Neulengbach, am 5.5.2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 6.5.2020
Abzunehmen am: 22.5.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Verordnung AZ. 2747/2019 über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Akademie II“ in der KG Großweinberg beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 23.36 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.